

## IV.

# Die Geschichte der Schützengesellschaft zu Geseke.

Von

**Josef Kappe**

Dr. philos. et rer. pol.

Oberlehrer am Progymnasium zu Lünen.



Dieser kurze Abriss der Geschichte des Geseker Schützenvereins verdankt seine Entstehung der wiederholten freundlichen Aufforderung des gegenwärtigen Schützenkommandeurs, des Herrn Fabrikanten Philipp Thoholte. Bei der zentralen Stellung, die noch heute dieser Verein und seine Feste im Volksleben einnehmen, ist es natürlich, daß wiederholt der Versuch gemacht worden ist, seine Vergangenheit bis zum Ursprunge zu verfolgen und die Resultate dieser Forschung allen Mitgliedern und Gönnern durch Wort und Schrift bekannt zu machen. In der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts unterzog sich dieser Aufgabe der Pfarrer Johannes Schupmann (zuletzt in Ahden), freilich ohne einen greifbaren Erfolg. Sein Nefse Sanitätsrat Dr. Xaver Schupmann zu Geseke begann dann gegen Ende des Jahrhunderts die Arbeit von neuem, aber ein furchtbarer Tod riß ihn jäh aus seiner Tätigkeit. So hielt es der Verfasser für seine Pflicht, was sein Großoheim und Vetter begonnen hatten, fortzuführen und zu vollenden.

Die wichtigste Quelle für die folgende Darstellung bilden die Protokollbücher, die sich im Archiv der Schützengesellschaft finden. Sie beginnen mit dem Jahre 1596. Solche Aufzeichnungen sind auch für die vorhergehende Zeit anzunehmen, sie wurden jedoch wahrscheinlich in der grauenvollen Verwüstung der Stadt durch Graf Oberstein im Jahre 1591, in der „Dokumente und Schriftstücke verbrannt und zerrissen wurden,“<sup>1)</sup> ebenfalls vernichtet. Als sich dann die Stadt in den nächsten Jahren von diesem schweren Schläge erholt hatte, begannen auch die Schützenfeste und damit zugleich die Protokolle in dem neuen Buche vom Jahre 1596 ab wieder. Die Aufzeichnungen in diesem Buche reichen bis zum Jahre 1695. Das zweite, das die Zeit von dem angegebenen Termine bis 1769 um-

<sup>1)</sup> Böhrers, Geschichte von Geseke. 1895. Geseke. S. 96.

faßte, ist verloren gegangen. Im Jahre 1839 war es nach einem Inventar-Verzeichnis vom 6. Juli noch vorhanden, in den folgenden Jahren aber wurde es mit dem ersten Protokoll-Buche dem oben erwähnten Pfarrer Schupmann „zur Entwerfung einer Chronik be-  
händigt“. Als dieser dann im Jahre 1859 nachdrücklich aufgefordert wurde, die entliehenen Bücher dem Schützenvorstande wieder abzuliefern, schickte er nur das erste zurück, weil er „das andere augenblicklich nicht finden konnte“. <sup>1)</sup> Seit dieser Zeit ist es spurlos verschwunden, und eingehende Nachforschungen an allen Stellen, die in Betracht kommen, haben ein negatives Resultat ergeben. Doch wird die Zwischenzeit ein wenig aufgeklärt durch einzelne lose Blätter verschiedenen Inhaltes (Rechnungsablage, Wahl der Beamten usw.), die bis zum Jahre 1745 reichen und im ersten Buche enthalten sind. Nachdem dann seit 1770 „die Schützen-Gesellschaft zertrennet und eingestellt worden“ war, wurde sie im Jahre 1777 neu gegründet, und die Zeit von diesem Jahre bis 1820 umfaßt das dritte Protokoll-Buch. Vom Jahre 1829 bis zur Gegenwart reichen in ununterbrochener Folge mehrere Aktenbände, reich an Umfang, arm an Inhalt. Außerdem finden sich noch einzelne Nachrichten in den Willküren der Stadt Geseke <sup>2)</sup> und in einer Urkunde des Stadtpfarrarchivs <sup>3)</sup>, desgleichen an einigen Stellen in den Bauerschaftsbüchern <sup>4)</sup>. Aus der Literatur wurden die allgemeinen Werke über das deutsche Städtewesen in der Vergangenheit sowie die eine oder andere Schrift zur Geschichte des Schützenwesens <sup>5)</sup> zu Hilfe gezogen.

Der in der Einleitung gegebene Überblick über den Ursprung der Stadt Geseke stützt sich auf andere Arbeiten des Verfassers, in denen sich eine ausführliche, quellenmäßige Darstellung desselben Gegenstandes findet. <sup>6)</sup> Die Auszüge aus den Schützenbüchern sollen möglichst in den Text geflochten werden, um so den Leser wie den Schreiber von „der lieben Notennot“ zu befreien, und wo sich dabei Unebenheiten ergeben sollten, soll der altertümliche Stil der Urkunden — allerdings möglichst wenig — modernisiert werden. Nur in besonderen Fällen werden die Nachweise in Anmerkungen gegeben. Die Darstellung reicht nur bis zum Anbruch des neunzehnten Jahr-

<sup>1)</sup> Nach den Angaben in den Protokoll-Büchern aus diesen Jahren.

<sup>2)</sup> Pöfers, a. a. O. S. 52 ffl.

<sup>3)</sup> Kampfschulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Berl. 1868. S. 86.

<sup>4)</sup> Vappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Breslau. 1908. S. 157.

<sup>5)</sup> Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. München. 1890. Vergl. auch das dort S. 159—160 gegebene Verzeichnis der Monographien, das jedoch auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

<sup>6)</sup> Vgl. besonders die in Anm. 4 genannten Bauerschaften S. 3—33.

hundreds, weil um diese Zeit durch die vollständige Umwälzung des Wirtschaftslebens und der Verfassung der Stadt Geseke die alte Zeit ins Grab gelegt wurde und damit auch die Schützengesellschaft einen veränderten Charakter erhielt, den sie bis in die Gegenwart bewahrt hat. Um jedoch in etwa eine Vorstellung von dem neuen Verein zu vermitteln, sollen die Statuten vom Jahre 1830 im Anhang beigelegt und in den Anmerkungen gelegentlich Hinweise auf die späteren Änderungen gegeben werden. So trägt diese Abhandlung zwar ein rein lokalgeschichtliches Gepräge, aber trotzdem dürfte sie auf das Interesse weiterer Kreise Anspruch machen können, weil darin gezeigt werden soll, wie sich der Zweck der Schützengesellschaft als der militärischen Organisation eines Teiles der Geseker Bürger zur Verteidigung der Stadt mit der Umgestaltung des Heer- und Kriegswesens in der Neuzeit veränderte, sodaß sich auch hier das Allgemeine im Einzelnen spiegelt.

Für die Überlassung der Schützenakten und die freundliche Unterstützung bei der Arbeit sei dem Kommandeur des Schützenvereins Herrn Philipp Thoholte, der sich den vielfach unangenehmen Aufgaben seines Amtes mit selbstloser Hingebung unterzieht, auch an dieser Stelle noch besonders gedankt.

Die Stadt Geseke hat sich aus einer Marktanfiedlung entwickelt. Verschiedene Ursachen bewirkten, daß sich an dieser Stelle neben der agrarischen Bevölkerung der Umgebung eine davon verschiedene soziale Schicht von Handel- und Gewerbetreibenden niederließ. Schon im zehnten Jahrhundert wird Geseke ein befestigter Ort genannt, der wahrscheinlich in der Karolingerzeit angelegt ist, um die Herrschaft der Franken im Zusammenhang mit den andern Festungen am Hellwege im Lande der Sachsen zu befestigen, und der der umwohnenden Bevölkerung in Zeiten der Not als Zufluchtsstätte dienen sollte. So sammelten sich hier im Laufe der Zeit Handwerker und Kaufleute an, die gerade befestigte Orte zum Standort für ihre Tätigkeit wählten. Ferner lag Geseke an einer der berühmtesten Heer- und Handelsstraßen des Mittelalters, dem sog. Hellweg, der von Köln über Dortmund, Soest und Paderborn an die Weser und von dort weiter nach dem Norden und Osten führte. Auch dieser Umstand bewog die Gewerbetreibenden, sich hier niederzulassen. Vor allem aber ließ die Hauptkirche

dieser Gegend, die spätere Stadtkirche, deren Gründung in die Karolingerzeit zurückzuführen ist, an dieser Stelle eine Marktsiedlung entstehen, da gerade der Besuch der Kirchen im Mittelalter zum Marktverkehr Anlaß gab und zur Gründung von Märkten führte. So müssen wir annehmen, daß sich in dem befestigten Orte Geseke schon verhältnismäßig früh eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Handwerkern und Kaufleuten niedergelassen hat.

Aus dieser Ansiedlung entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte die Stadt Geseke. Seit dem Jahre 1180 hatten die Erzbischöfe von Köln als Nachfolger des geächteten Herzogs Heinrichs des Löwen den Dukat über Westfalen und Engern, soweit die Bistümer Paderborn und Köln reichten. Zur Befestigung ihres Gebietes legten die Erzbischöfe auf den Grenzen befestigte Punkte an, die sie zu Städten erhoben, und so erhielt auch Geseke spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts Stadtrecht und wurde somit als selbständiger Gerichts- und Verwaltungsbezirk aus dem Landgerichte eximiert. Dieser Stadt wandten die Erzbischöfe ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Sie bildete nämlich das Bollwerk gegen das benachbarte Bistum Paderborn, dessen Bischöfe selbst die Landeshoheit anstrebten und deshalb die herzogliche Oberhoheit der Kölner in langen, schweren Kämpfen abzuschütteln suchten. Um sich eine starke Basis für ihre Operationen gegen Paderborn zu sichern und die militärische Bedeutung dieser Stadt zu heben, veranlaßten die Erzbischöfe mehrere umwohnende Bauerschaften, deren jede wieder mehrere Siedelungen umfaßte, ihren bisherigen Wohnort zu verlassen und sich hinter den schützenden Mauern der nahen Stadt dauernd anzusiedeln. Und da in den furchtbaren Kämpfen dieser Zeit das platte Land den Greueln der Verwüstung wehrlos preisgegeben war, ergriffen die erwähnten Bauerschaften gern die sich bietende Gelegenheit, durch Anbau in der benachbarten Stadt den Heimsuchungen des Krieges entzogen zu sein.

So erhielt Geseke gleich bei seiner Geburt ein kriegerisches Gepräge: als karolingische Anlage sollte es die Herrschaft der Franken über die Sachsen befestigen und als Stadt die Ausdehnung der herzoglichen Gewalt der Kölner Erzbischöfe über das Bistum Paderborn ermöglichen.

Diesen Charakter hat die Stadt auch in den folgenden Jahrhunderten bewahrt. Fast kein Menschenalter ist vergangen, in dem nicht furchtbare Kämpfe mit der ganzen Brutalität mittelalterlicher Kriegsführung ihre Mauern umtobt hätten, und wie wacker sich manchmal ihre Bürger gehalten haben, beweisen die stolzen Worte, die zur Zeit des Abfalls vom Erzbischof Truchses gegen Ende des 16. Jahrhunderts an der Westpforte eingehauen waren: „Wan der Churfürst von Cöllen unser gnädigster Herr sich nirgends verbergen kann, haec civitas illi refugium esto“ (diese Stadt soll ihm eine Zufluchtsstätte sein).<sup>1)</sup>

Zur Verteidigung der Stadt waren zunächst die Burgmannen<sup>2)</sup> berufen. Da aber diese wegen ihrer geringen Anzahl — es waren ihrer acht — nicht allein dazu imstande waren, wurden in Zeiten der Not alle Bürger unter die Waffen gerufen.<sup>3)</sup> Zu diesem Zwecke war die ganze Stadt in vier Höfen eingeteilt: Osthofe, Nordhofe, Westhofe und Mittelhofe. An der Spitze einer jeden Hofe stand der Hauptmann, der den Oberbefehl über alle wehrfähigen Bürger seines Bezirkes hatte. In Kriegszeiten rief er sie zu den Waffen und wies jedem seinen Platz auf der Mauer, an den Toren, in den Landwehren an usw. In den Willküren der Stadt wird dieser kriegerischen Organisation besondere Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>4)</sup> Aber auch diese Bürgerwehr würde bei ihrer primitiven Bewaffnung und mangelhaften Ausbildung eine systematische Belagerung nicht haben abschlagen können. So entstand neben den Burgmannen, die wie alle Feudalheere des Mittelalters schwierigeren poliorketischen Aufgaben ohnmächtig gegenüberstanden, und

<sup>1)</sup> Mattencloidt, Lumen maius obfuscans minus sive de origine flore etc. urbis Gesecae bei Seiberß, Quellen der westfälischen Geschichte. III. Bd. S. 448. Der Verfasser beginnt dieses Kapitel: De animositate Gesekensium et iteratis contra hostes victoriis mit den Worten: „Non inani titulo in publicis Gesekensium titulis scribitur: Die Manhafte van Gesefe“.

<sup>2)</sup> Bauerschaften. S. 33. Diese Burgmannen haben sich als die sog. Herren Erben bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Löhers a. a. D. S. 49. Lappe, die Herren Erben zu Gesefe. Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Altertumskunde. Bd. 66. Abt. 2. S. 159—184.

<sup>3)</sup> Löhers a. a. D. S. 50.

<sup>4)</sup> Löhers a. a. D. Willküren aus den Jahren 1582 (S. 55) und 1585 (S. 56).

der Bürgerwehr, die mehr einem ungeschulten, in der Not aufgebotenen Landsturm glich, naturgemäß eine dritte militärische Organisation, die sich mit den Errungenschaften und Fortschritten der Kriegstechnik ihrer Zeit durch regelmäßige Übungen vertraut zu machen suchte und daher vor allen berufen war, auf den Mauern und Toren ihrer Vaterstadt für Haus und Herd zu kämpfen und alle Anstürme der Feinde an ihrem Mute und ihrer kriegerischen Tüchtigkeit abprallen zu lassen. Dieses Ziel steckte sich, wie im folgenden gezeigt werden soll, auch in Geseke die Schützen-Gesellschaft.<sup>1)</sup>

Über die Zeit ihres Ursprungs fehlt jegliche Kunde, aber gleichwohl sind wir berechtigt, ihre Entstehung in die älteste Zeit der Stadtgeschichte hinaufzurücken. Die erste Nachricht gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1412, nach der die „broderschap sunte Fabian und Sebastian“ einen Garten an „dat lecht sunte Sebastian in der kerken sunte Peters, dat den schutten to behoret“, vermachte.<sup>2)</sup> Es wurde also in diesem Jahre die Schützengesellschaft nicht erst gegründet, wie hie und da geäußert wird, sondern sie bestand schon als sog. „Sebastianus-Bruderschaft“ und hatte bei dem religiösen Charakter aller Genossenschaften des Mittelalters in der Stadtpfarrkirche (St. Peter) ihr besonderes Licht, zu dessen Unterhalt sie die Einkünfte aus einem Garten bestimmte. Dann hören wir wieder im Jahre 1501 davon, in dem die Krönungsinsignien des Königs angefertigt wurden,<sup>3)</sup> darauf weiter in den folgenden Jahrzehnten in den Willküren der Stadt Geseke, bis mit dem Jahre 1596 die Protokolle beginnen.

So ist es leider nicht möglich, etwas darüber zu sagen, ob und wie sich die Schützen in älterer Zeit ihrer Aufgabe, die Vaterstadt gegen die Feinde zu verteidigen, entledigt haben. Aber aus den schwersten Zeiten, die das deutsche Volk überstanden hat, aus dem dreißigjährigen Kriege, ist

<sup>1)</sup> Eine andere Erklärung gibt Edelman a. a. D. S. 2 in dem unglaublichen Satze, die Schützengesellschaften seien „von den Ordensgesellschaften (der Dominikaner usw.) zur Vermehrung ihrer Präbenden gegründet.“

<sup>2)</sup> Kampfschulte a. a. D. S. 86.

<sup>3)</sup> Nach der Inschrift auf dem Königsschild, wovon weiter unten die Rede sein wird.

uns die Nachricht erhalten, wie wacker sie sich besonders während der achttägigen Belagerung der Stadt im April des Jahres 1622 durch Christian von Braunschweig gehalten haben. Mit ligistischen Besatzungstruppen unter dem Oberstleutnant Otmar von Erwitte standen auch die Schützen Tag und Nacht tapfer kämpfend auf den Mauern der Stadt, so daß „die alte Fahne auf der Mauer mit großen Geschützen fast zerstört und zerschossen“ wurde<sup>1)</sup> und eine neue angeschafft werden mußte. „Doch sollte selbige (die zerschossene Fahne) darum nicht verworfen, sondern in großen Ehren zu ewigem Gedächtnis gehalten werden.“ Und in demselben Kriege (1637), als „eine Zeit her so wohl durch das verderbliche Kriegswesen als grassierende Pestilenz nicht allein die Stadt in äußerstes Verderben geraten, sondern die Bürgerschaft so sehr geschwächt war, daß von den Schützenbrüdern eine geringe Anzahl noch übrig verblieben war“, wurde das „Fähnlein, das vor allem Feind verwahrlich erhalten war“, dem Fähnrich wieder „überantwortet und dabei allen und jedem auferlegt, auf Erfordern und zu allen Notfällen auf Zug und Wacht zu erscheinen und ihr Fähnlein mit Leib und Blut vor des Feinds Gewalt zu verteidigen.“<sup>2)</sup>

Wenn so die Schützengesellschaft noch im dreißigjährigen Kriege selbst nach gänzlicher Umgestaltung des Heer- und Kriegswesens des Mittelalters einen ausgesprochen militärischen Zweck hatte, so läßt sich dasselbe mit noch größerem Rechte für die älteren Zeiten behaupten. In der Tat hat denn ihre Verfassung auch einen durchaus militärischen Charakter. Schon oben wurde erwähnt, daß der Schützenverein nur einen Teil der Geseker Bürger umfaßte, er bildete sozusagen ein Freiwilligenkorps, dem die beizutreten, die gewillt und befähigt waren, mehr als die übrigen zum Schutze der Vaterstadt „Leib und Blut“ aufs Spiel zu setzen. Daher war die Zahl der Schützen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner sehr gering und schmolz noch stark

1) Protokoll-Buch I vom Jahre 1622/23.

2) a. a. D. vom 25. Januar 1637. Es sei hier noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß der altertümliche Stil der Urkunden hier etwas modernisiert ist. Da die Protokoll-Bücher noch nicht paginiert sind, muß als nähere Angabe das Datum dienen, wodurch auch die betr. Stelle genau bestimmt ist und kontrolliert werden kann.

zusammen, wenn schwere Belagerungen und lange Kriegzeiten die Stadt heimgesucht hatten.<sup>1)</sup> Wenn Schützen gestorben oder dienstunfähig geworden waren, rückten andere aus der Bürgerschaft an ihre Stelle, falls die Schützengesellschaft gegen ihre Aufnahme nichts einzuwenden hatte.<sup>2)</sup> Über die Aufnahmebedingungen enthalten die Schützenprotokolle nichts. Jeder neu aufgenommene Schütze mußte „altem Gebrauch nach ein Scheffel Gerste verehren“ und ein sogenanntes „Fähnengeld“ („Fähnleingeld“) entrichten. Die Höhe dieser „zu Behuf des Fähnleins ausgetanen“ Geldsumme schwankte in den verschiedenen Jahren zwischen 24 gr. und 1 Rthl.<sup>3)</sup>

Ob sich die Schützen in der älteren Zeit auch durch eine besondere Tracht (Uniform), die sie bei außergewöhnlichen Anlässen zu tragen pflegten, vor ihren Mitbürgern auszeichneten, läßt sich nicht feststellen, im Jahre 1811 jedoch wurde „resolviert, daß die Officiere mit aufgeschlagenen, die übrigen Schützen aber mit runden Hüten nebst Kofarde und weißen Samaschen auftreten sollten.“<sup>4)</sup>

Der Befehlshaber („Beuellichabere, Befellichte“ usw.) der Schützen waren ursprünglich nur sehr wenige. An der Spitze stand der „Führer“, der von sämtlichen Schützen gewählt wurde.<sup>5)</sup> Ihm zur Seite standen je nach der Größe der Gesellschaft mehrere „Corporale“. Diese sollten mit dem Führer den Schützen „als Officianten vorstehen und sich mit Ober- und Untergewehr bei vorfallenden Occasionen einfinden“ (1667). Jeder dieser Befehlshaber hatte

<sup>1)</sup> Zu Beginn des 17. Jahrhunderts betrug die Einwohnerzahl nach allgemeinen Schätzungen etwa 4000—4500, dagegen betrug die Zahl der Schützen 1603:91, 1605:77, 1606:80 Mitglieder, sank dann aber nach der Belagerung durch Christian von Braunschweig auf 64 (1623) und infolge des langen Krieges auf 52 (1660), erholte sich bald wieder: 1668:70, 1670:75 Mitglieder.

<sup>2)</sup> Die Zahl der neu aufgenommenen Mitglieder schwankt in den einzelnen Jahren. So wurden aufgenommen 1606:9, 1619:7, 1625:16, 1652:9, 1661:6 Schützen.

<sup>3)</sup> z. B. 1606, 1652 betrug sie 1 Rthl., 1661, 1742 dagegen 24 gr. In andern Jahren werden noch andere Summen angegeben.

<sup>4)</sup> Über die Änderung der Tracht im Jahre 1830 vergl. die Statuten dieses Jahres.

<sup>5)</sup> 1615: „Ist von den sempitlichen Schützen Bruderen zum Führer angenommen Bernh. Schlaun“.

eine entsprechende Abteilung der Schützengesellschaft zu führen.<sup>1)</sup> Im Laufe der Zeit traten auch hier Veränderungen ein, die allerdings nur die Titulatur betrafen, indem aus dem Führer „ein Leutnant der löblichen Stadt Geseker Schützen Compagnie“ wurde, dem mehrere „Schützen-officiere“ zur Seite standen.<sup>2)</sup> (1779)

Bei feierlichen Aufzügen wurde den Schützen „das Fähnlein“ vorangetragen, aber in ernstesten Tagen, wenn der Kampf die Stadt umtobte und es um Sein oder Nichtsein ging, wehte das Banner auf der Mauer, und jeder Schütze hatte da Gelegenheit, zu zeigen, wie treu er's mit dem Schwure meinte: „das Fähnlein mit Leib und Blut vor des Feinds Gewalt zu verteidigen“. Die Farben waren rot, weiß und blau.<sup>3)</sup> Das Fahnentuch war an eine Stange genagelt, die oben mit einer silbernen Spitze geziert war.<sup>4)</sup> Wenn die Fahne beschädigt war, wurde sie repariert (1615), soweit es noch möglich war, sonst wurde eine neue angeschafft. Die Kosten sollten mit dem sog. „Fähnleingeld“ gedeckt werden, das jeder Schütze bei Aufnahme in die Gesellschaft zu bezahlen hatte. Reichte der vorhandene Bestand nicht, so gaben einzelne Mitglieder einen freiwilligen Beitrag, zuweilen wurden auch „die Spitzen darauf und Nähelohn von etlichen Schützenbrüdern verrichtet und verehret“ (1622/23). Einmal (18. Mai 1670) hat sogar „der hochedle und gestrenge Herr Bernardus Bucholtz und seine Liebste den Schützenbrüdern ein Fähnlein verehret“. Die Fahne trug der Fähnrich (signifer [1596], vexillifer [1606]), der auch das Fahngeld der neu ein-

<sup>1)</sup> Im Jahre 1687 zählte die Schützengesellschaft 52 Mitglieder. Das Kommando hatten der Führer und zwei Corporale. Auf diese wurden die Schützen folgendermaßen verteilt: Es wurden übergeben „dem Führer zu commandieren“ 17 Mann und jedem Corporal 16 Mann. Der Führer bildete von seiner Abteilung fünf Glieder, von denen die beiden ersten je vier Mann und die drei übrigen je drei Mann stark waren. Die beiden Corporale bildeten von ihren Abteilungen ebenfalls fünf Glieder, jedoch mit dem Unterschied, daß in der ersten Corporalschaft das erste Glied vier und die vier übrigen Glieder drei Mann und in der zweiten die vier ersten Glieder drei Mann und das letzte vier Mann stark waren.

<sup>2)</sup> Über die Änderungen im 19. Jahrhundert vergl. die Statuten vom Jahre 1830.

<sup>3)</sup> 1622/23 „eine neuwe Phanan von roten, weißen und blauwen Tafft.“

<sup>4)</sup> Aus den Protokoll-Büchern von 1622/23 und 1731.

getretenen Schützen einnahm.<sup>1)</sup> Er wurde aus dem Kreise der Junggesellen gewählt, denen das Fähnlein zu besonderem Schutze anvertraut war.<sup>2)</sup> Es bestand also in der Schützenbruderschaft allerdings ein gewisser Gegensatz zwischen Alt- und Junggesellen, aber nur insofern, als diese vor den Altgesellen berufen waren, das Banner „mit Leib und Blut vor des Feinds Gewalt zu verteidigen“, und sich daher durch eine besondere Tapferkeit auszeichnen sollten. Von weiteren Unterschieden ist in der ältern Zeit nichts zu merken.<sup>3)</sup> So war das Schicksal der Schützengesellschaft mit dem ihres Banners innig verknüpft: Ihr Fähnlein legte Zeugnis ab von dem Mute und der Todesverachtung derer, die sich freiwillig darum geschart hatten, und mit berechtigtem Stolze beschloßen sie, daß den kommenden Geschlechtern zur Macheiferung „die alte Fahne, die bei der Belagerung des Herzogs Christian von Braunschweig auf der Mauer mit großen Geschützen fast zerstört und zerfossen war, in großen Ehren zu ewigem Gedächtnis gehalten werden sollte“ (1622).

<sup>1)</sup> 1661: „Dies Jahr feindt 6 neue schutzen broder angenommen, welche ihr fenleyn gelt bezahlt mit 24 sch., welches der fenrich bey sich genommen.“

<sup>2)</sup> 25. Januar 1637. Die Schützen erklären, daß sie „gemeint sein, den jungen gesellen dieses berührtes fendlein zu oberantworten“. Daraufhin haben sie „dennechst auch das fendtlein N. N. als einem der jungen gesellen fendrich oberantworten laßen.“

<sup>3)</sup> Erst gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts bildeten die Junggesellen eine besondere Abteilung im Schützenverein, die im Jahre 1797 (26. Mai) ihre besondere Fahne erhielt: „Wurde durch den Schützen knecht von den schützen Jungesellen angezeigt, daß sie inwillens wehren, eine neue fahne anzuschaffen, folgennach wurde resolviert, dieses könnte gescheien auf ihre kösten; worauf wurde beschloßen von Herren Dffiziren und Beamten, das die Compagnie einen Theil daran nehmen müste, und denselben 2 Rth. zum behuf der Fahne ausbezahlet würde, und könnte für das mahl zugelassen werden, daß sie unter sich einen fenderich erwehlen, so auch gescheien ist in beysein des Herrn Fenderich, welcher die plurima vota hest aufgenommen und ist die meisten stimmen den Schupmann zugefallen, inderm der neue Fenderich ein mehrer sollte an die fahne bezahlen, in der zukunft sollte der Fenderich nicht unter sich erwehlet werden, sondern es könnte ein oder andere der Compagnie vorgestellt werden, nach den Gutachten einen hiervon zu confernieren.“ Seit dieser Zeit gab es also zwei Fahnen im Schützenverein und dementsprechend einen Fähnrich der Männer und einen Fähnrich der Junggesellen. Später (1829) erhielten die Junggesellen auch einen besondern Führer. In diesem Jahre gab es 63 Männer und 30 Junggesellen in der Schützengesellschaft.

Wenn die Schützen bei besonderen Anlässen in geschlossenem Zuge durch die Straßen der Stadt marschierten, zogen ihnen nur zwei Trommler („Trummenschleger“) voraus, ein Musikcorps mit Tambour und Schellenbaumträger<sup>1)</sup> kam erst im 19. Jahrhundert dazu. Die Trommeln gehörten der Schützengesellschaft. Wenn einmal „eine Trommel haufällig geworden war, wurde der Kumpf von der alten Trommel angestrichen und neu mit Reifen und Fellen bezogen“ (1612), oder es wurde eine neue angeschafft (1625).

Wie schon wiederholt im vorstehenden erwähnt wurde, hatte die Schützengesellschaft einen wesentlich militärischen Zweck, und ihre Mitglieder waren daher zuerst von allen Bürgern berufen, in der Stunde der Gefahr zum Schutze der Vaterstadt bereit zu sein. Dieser Pflicht aber konnten sie nur dann gerecht werden, wenn sie sich im Frieden durch regelmäßige Übungen auf den Krieg vorbereiteten, und da sich wie überhaupt die Städte des Mittelalters so auch Geseke fast regelmäßig in der Defensive hielt, war es ihre Aufgabe, sich eine solche Treffsicherheit anzueignen, daß sie von den Mauern aus dem belagernden Feinde möglichst großen Schaden zufügen konnten. Daher mußte jeder Schütze ein Gewehr haben,<sup>2)</sup> selbst die Offiziere, die außerdem noch einen Degen trugen.<sup>3)</sup> Die Übungen wurden „im Schützenhose vor der Ostpforte“ gehalten,<sup>4)</sup> wo auch die Versammlungen der Gesellschaft zwecks Wahl der Beamten, Beschlußfassung über neue Statuten usw. stattfanden.<sup>5)</sup>

1) Vom „Schellenbaumträger“ heißt es 1829: „Da der Apotheker Rauch Notennusik- und Tactfest ist, qualificirt er sich vorzüglich dazu.“

2) 1622/23. Es ergeht der Befehl, daß „die schützen brüder mit ihre gewehre erscheinen.“

3) Führer und Corporal erhalten die Weisung: „sich mit ober und undergewehr bey vorkommenden occasionen einzufinden.“ Ich verstehe darunter Gewehr und Degen. Die Zeit der Armbrust bleibt hier unberücksichtigt, weil keine Nachrichten darüber vorliegen.

4) Auch „Schützenhagen, Osthagen, Schützengraben“ genannt, heute nach dem Besitzer „Büßenhagen.“ In diesem Hagen („vor der ostpforten zur rechten Seite südtschits auf dem Schützenhagen“) hielten die Bauerschaften Volmede, Stalpe und Holthausen das Jahresgericht. Bauerschaften. S. 80.

5) z. B. im Jahre 1610 u. f. o., selbst noch im Jahre 1830.

Hier war zum Zwecke des Scheibenschießens „ein Schützenhäuschen“ errichtet,<sup>1)</sup> wo „im Schießen ein Exercitium gehalten werden“ sollte (1615). „Zum Schießen und Üben in die Scheiben“ (1610), „zum Exercieren zu den Scheiben“ (1611) oder zum „wöchentlichen Exercieren im Schießen“ (1608) kamen die Schützen im Schützenhose vor dem Osttore jeden Sonntag zusammen (1607). Um ihren Ehrgeiz anzuspornen, wurde mit jeder Übung ein Preißschießen verbunden. Die beiden Großschaffner, von denen weiter unten die Rede sein wird, erhielten bei ihrem Amtsantritt „zwei Taler geliefert, dafür sie alle Sonntage Kleinodien kaufen mußten, um die in dem Graben von den Schützen geschossen wurde.“<sup>2)</sup> Als solche „Kleinodien“ werden lediglich genannt: zinnerne Becken („zinnen becken“) (1603), zinnerne Schüsseln („zinnen Schußele“) und eine Butter-Schüssel (1615). Diese Kampfpreise wurden jedoch vom Schützenverein nicht unentgeltlich geliefert, sondern jeder, der sich an dem Schießen beteiligte, hatte wahrscheinlich jedesmal einen entsprechenden Beitrag zu geben. Denn die den Großschaffnern ausgehändigten zwei Taler mußten sie am Ende ihres Amtsjahres ihren Nachfolgern zu dem gleichen Zwecke wieder ausliefern, sodaß sie mit dem Gelde allerdings die Prämien bezahlten, aber von den beteiligten Schützen den Kaufpreis wieder einzogen.<sup>3)</sup> Wer sich bei einer solchen Gelegenheit, wo „um Gewinn geschossen wurde“ (1611), am meisten auszeichnete, erhielt die Kleinodien.

Noch weit mehr wurde der Wetteteifer durch das Schützenfest angeregt. Einmal im Jahre sollten die Schützen vor

<sup>1)</sup> Bauerschaften. S. 157 vom Jahre 1714: „Ein Liebhaber des Scheibenschießens bittet (die Stockheimer Bauerschaft) umb ein stück holz in behuf erbawung eines neuen schützenheuschens“. Das Gesuch wird bewilligt, weil „sein petitum pro bono publico gereichen thaete.“

<sup>2)</sup> 30. Juni 1607. Ebenso 1606: „Es seien von den Groß-Scheffern 2 Thl. ausgehen, so den neuen Scheffern geliebert, davor Kleinodia sollen gekauft und darumb hinsurder geschossen werden.“

<sup>3)</sup> 1608: „Es sein auch (den Großschaffnern) wegen unkoft wochentlichen Exercirens im Schiesen zu geprauchten und ubern Jar also wieder zu liebern von den abgangenen Scheffern zwo Koningsthl.“ 18. Juli 1611: „Die alten Großscheffere haben den jetzigen eingangenen neuen Großscheffern wiederumb geliebert zu schiesen und zu exerciern — 2 Kon. thl.“ Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß unter „Exercieren“ hier nicht Marschübungen usw., sondern Schießübungen zu verstehen sind.

den Augen der Behörden und im Angesichte ihrer Mitbürger zeigen, ob sie das auf sie gesetzte Vertrauen rechtfertigten und imstande wären, in ernstesten Zeiten ihre Vaterstadt vor dem Feinde zu schützen. Einige Tage vor dem Feste, das gewöhnlich Ende Juni oder Anfang Juli gefeiert wurde, ließ der Führer „allen Schützenbrüdern durch ihren Diener anmelden, mit ihren Gewehren auf den (festgesetzten Tag) zu erscheinen“. Wenn „dann ein jeder erschienen war, gingen sie mit der Fahne den alten gewöhnlichen Weg nach dem Schützengraben, hingen die Scheiben auf und schossen um einen neuen König“ (1622/23).<sup>1)</sup> Hierbei wurde nach einer Verordnung des Schützenvereins vom Jahre 1818 folgendermaßen verfahren: „Jedem Schützenbruder wurde nur ein Schuß erlaubt; wenn er die Scheibe fehlte, so war von ihm bei den Protokollführern 1 ggr. zu zahlen;<sup>2)</sup> dieser Fall trat auch ein, wenn er nicht schoß; derjenige, der den besten Schuß erhielt, wurde König.“ Wie es in älterer Zeit damit gehalten wurde, ob ähnlich oder anders, läßt sich nicht feststellen. Am andern Tage wurde das Schießen von einigen Schützen fortgesetzt und dabei „um Gewinnst geschossen“ (1615) mit denselben Prämien, wie sie eben genannt wurden.<sup>3)</sup> Wer sich bei dieser

1) Ähnliche Ausdrücke 15. Juli 1627: „hebben dei schützen um ein nigen konnint geschossen.“ 1. Juli 1630: „hebben dei Schützenbroder um ein nuhwen Kunich geschossen.“

2) Unter den Einnahmen des Jahres 1742 findet sich folgender Posten: „von den vorbeschüssenden Schützen ist einkommen — 1 Th. 24 gr. 3 d.“

3) Es wurde also nicht nach einem Vogel, sondern nach Scheiben geschossen, soweit die Protokollbücher Nachricht geben. Es scheint jedoch, als wäre in älterer Zeit nach einem Vogel geschossen worden, wenigstens ist es in einer Nachricht vom 30. Juli 1607 angedeutet: „ist auch noch ein groß Harnagel, so hir beuorne ahn dem vogelbome gewesen, der dan auch auf daßmal dem fenderich geliffert worden unde allezeit by der fanen bliuen schal, biß man den seluigen tho dem einen oder andern gebroken werdt.“ Seit der Zeit jedoch, da die Protokollbücher beginnen (1596), wurde nur ein Scheibenschießen gehalten, und erst im Jahre 1830 trat eine Änderung ein. Die Schützengesellschaft faßte in diesem Jahre folgenden Beschluß: „Es wird ein Vogel- und Scheibenschießen zugleich veranstaltet; nur derjenige aber, welcher den Vogel herunter schießt, wird König. Sofern sich kein Entreprenneur, der ein Scheibenschießen veranstaltet, finden sollte, soll kein Schützenscheibenschießen statt haben; dagegen soll ein Vogelschießen eintreten auf dem sog. Tollentisch. Die nötigen Einrichtungen des Schießplatzes sollen durch die Schützen-Mitglieder gratis bearbeitet werden.“ Der „Tollentisch“ hat seinen Namen daher, daß nach der Sage an dieser Stelle

Gelegenheit als der beste Schütze bewährt hatte, wurde für das Jahr Schützenkönig. Sofort nach der Proklamierung wurde er mit den Königsinsignien geschmückt,<sup>1)</sup> die „der alte König in den Schützenhof getragen hatte“ (1626). Diese „Kleinodien“, die nach der eingravierten Jahreszahl aus dem Jahre 1501 stammen, bestanden ursprünglich aus einem Schilde mit dem Bildnis des hl. Georg oder nach anderer Deutung des hl. Cyriacus. Von der „Reparierung der Königs Kleinodien“ ist wiederholt die Rede (z. B. 1608), zuletzt im Jahre 1755, in dem es nach der Inschrift, die ein doppeltes Chronostichon (Hexameter und Pentameter) bildet, einer gründlichen Reparatur unterzogen wurde. Die Inschrift lautet:

PETRI ET CIRIACI MODO SIGNA RENATA REFLORENT  
FLOREAT ET MANEAT SVBDECORATA COHORS<sup>2)</sup>

Daran hingen mehrere kleine Schilder, die von früheren Königen geschenkt waren. Das erste stammt nach der Inschrift, die ebenfalls ein Distichon, aber ein einfaches Chronostichon ist, aus dem Jahre 1765 und gibt

dem Herzog Ferdinand von Braunschweig (dem „Tollen“) bei der Belagerung von Geseke im April 1622 von einem Mauerturme aus der Gänsebraten vom Tische geschossen wurde, was ihn derart in Schrecken setzte, daß er schleunigst die Belagerung aufgab. Der Turm, von dem der Schuß gefallen sein soll, hieß deshalb „Gänsebröcken“ (Gänsebraten). Er stand in der Nähe des Steintores zwischen zwei Türmen, die „der große Tacus“ und „der kleine Tacus“ (Cyriacus, Patron der Stiftskirche zu Geseke) hießen. Der Sonntag, an dem zur Erinnerung an die Befreiung von der furchtbaren Gefahr die Lobtags-Prozession um die Wälle der Stadt zieht, heißt noch heute im Volksmunde der „Tollentag“. Auf dem „Tollentische“ stand die Vogelstange bis 1881. In diesem Jahre (19. Juni 1881) wurde der Beschluß gefaßt, sie auf den mittlerweile angekauften Schützenplatz zu versetzen. Die Gegend, wo früher die Vogelstange stand, heißt noch heute: „bei der Vogelstange.“

<sup>1)</sup> Die Insignien heißen gewöhnlich „des Könighs Kleinodie“ oder kurz die „Kleinodien.“

<sup>2)</sup> „Die Insignien des Petrus und Cyriacus, kürzlich wiedergeboren (ausgebessert), blühen wieder auf. Blühen und bleiben möge die damit geschmückte Kriegereschaar.“ Petrus und Cyriacus sind die Schutzpatrone der Stadt- bez. Stiftskirche in Geseke.

der Freude über den Frieden nach den langen Kriegsjahren Ausdruck:

BELLA SAGITTIFEROS BIS TRES LAESERE PER ANNOS  
DENT SVPERI NOSTROS NE NOVA BELLA PREMANT.<sup>1)</sup>

Das zweite stammt aus dem Jahre 1768:

DEO PATRI ET FILIO AC SPIRITVI SANCTO SIT  
SEMPER ET ABSQVE FINE HONOR.<sup>2)</sup>

Ein drittes trägt die einfache Inschrift:

Joann Henr. Götde 1768 d. d.

Früher befanden sich außer diesen noch andere an dem großen Schützenschilde, sie sind aber zur Tilgung geringer Schulden in den Jahren 1782, 1792 und 1794 verkauft worden.<sup>3)</sup>

Ursprünglich wurde „das große Schild mit den Pendalen (Anhängseln) an einem roten, seidenen Bande“ getragen, erst im Jahre 1829 „schenkte Herr Premier-Lieutenant Cramer der Schützengesellschaft eine silberne Tragschnur mit drei Quasten zum Schützenschilde“. Ob der König in der älteren Zeit außerdem noch besonderen Schmuck trug, läßt sich nicht sagen. Zu Beginn des 19. Jahrhun-

<sup>1)</sup> „Kriege haben uns sechs verderbenbringende Jahre lang bedrängt. Verleihen es die Himmlischen, daß nicht neue Kriege unsere Bürger heimsuchen.“ Darunter stehen noch die Worte: Ita vovet Becker.

<sup>2)</sup> „Gott dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste sei immer und ohne Ende Ruhm und Preis.“ Darunter die Worte: C. Brockhoff.

<sup>3)</sup> Die Schützen beschließen am 9. Juli 1782: „daß die überflüssigen Schilder verkauft werden sollen, weilen . . . ir rückstand angeschwollen. Solchemnach seind die überflüssige schilder gewogen ad 12 $\frac{3}{4}$  loth, welche an den Juden Salomon Nathan per loth 24 gr. verkauft und sofort bezahlet. Diese 12 $\frac{3}{4}$  loth von 1 Pfd. 27 loth abgezogen, bleiben die schilder annoch schwehr ad 1 Pfd. 14 $\frac{1}{4}$  loth.“ Desgleichen am 30. Juli wegen Schulden (6 Taler 8 gr.) „3 Schützenschilder (5 $\frac{1}{2}$  loth) dem merst und lez biehtenen zugeschlagen dem Wilh. Schonlau für 3 Rth. 24 gr. 3 st.“ Ferner am 20. September 1794. Die Schützen verkaufen wegen Schulden (5 Rth. 34 gr. 2 D.) „das ein Endt von der silbernen Kette und ein schild Godfrid Groten für 7 loth  $\frac{1}{2}$  quentin gezahlt 5 Rth. 19 gr.“

berts (1808) heißt es: „Den besten Schuß hat der Junggesell N. N. getan und hat den Schützenhut erhalten und ist mit dem Königsschild angetan.“ Da in den Schützenbüchern jede weitere Nachricht hierüber fehlt, ist es nicht möglich, auf diese interessante Sache näher einzugehen.<sup>1)</sup> Ebenso heißt es erst aus dem Anfang des vergangenen Jahrhunderts (1818): „Derjenige, der den besten Schuß erhält und hierdurch König wird, erhält als Belohnung 1 Rth.“ Ob auch schon früher der König eine Belohnung erhielt, wissen wir nicht.<sup>2)</sup> Die Amtsdauer des Königs erstreckte sich von einem Feste bis zum andern, also gewöhnlich über ein Jahr, wenn aber das Schützenfest aus besondern Gründen ausfiel, dauerte die Amtsperiode mehrere Jahre. Wenn der König in dieser Zeit starb, trat sein Vorgänger für ihn ein und „mußte die Kleinodien in den Schützenhof tragen“ (1626).<sup>3)</sup>

Nach der Deforierung des Königs setzte sich der Zug zum Rathaus in Bewegung,<sup>4)</sup> wo „im Weinkeller unter dem Rathaus“ das allgemeine Schützenfest gefeiert wurde.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bemerkung in der Rechnungsaufstellung vom Jahre 1805: „für den huth 1 rth. 55 stüber“ hilft auch nicht weiter.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1830 wurde der Beschluß gefaßt: „Wer den Vogel herunterschießt, erhält als Prämie zwei silberne Eßlöffel“. Darin eingegraben: „Dem Geseker Schützenkönig“ und die Jahreszahl.

<sup>3)</sup> Von einer Deforierung des zweiten Schützen hören wir erst 1808: „Der Junggesell N. N. hat den 2ten Schuß gethan und hat die handschuh erhalten.“ 1807 unter den Ausgaben: „für die handschuh 1 Rth.“ Als dann das Bogelschießen eingeführt war, wurde am 15. Juni 1830 beschloffen: „Zwei silberne Theelöffelchen soll derjenige Schütze erhalten, der die Krone des Adlers herunterschießt.“ Dieser „Vicekönig“, gewöhnlich Kronkönig genannt, trägt ebenfalls ein Schild, auf dessen Vorderseite sich der hl. Petrus, der Stadtpatron, mit dem Geseker Wappen befindet. Auf der Rückseite steht folgender Spruch:

O! VOS SANCTI CARIQVE PATRONI PETRE PAVLE ET CYRIACE!  
CVS+ODITE SODALES GESECANOS INTERCESSORESQVE  
SITIS PRO EIS ET VRBE PATRIA.

<sup>4)</sup> 1628: „nach gehaltenem schießen nach dem radthuß marsirt.“

<sup>5)</sup> 1617. Das von den Schützen gebraute Bier ist „of den weinkeller vorzapfet worden.“ 1621: Desgleichen: „welchs ufm weinkeller und radthauß genossen und verdrucken.“ 4. Juli 1630: „als daß ber alher auff Radthuß vorzerret worden“ usw. Hier hielten die Schützen zuweilen auch ihre Versammlungen ab z. B. 21. Juni 1807: „im Schützenkeller wurde zur Wahl neuer Beamten geschritten,“ und auch die Bauerschaften pflegten bei außergewöhnlichen Anlässen hier zusammen zu kommen. Bauerschaften. S. 84. Versammlung „unter dem Rathaus im Keller“ oder „am Weinkeller.“

Hierher mußte der Schützenknecht mit andern „die Bänke zusammentragen“ (1660) und „die Tische, Stühle und Bänke zurecht machen“ (1661).<sup>1)</sup> An dem Feste nahmen außer den Schützen auch ihre Frauen und Kinder<sup>2)</sup> und mehrere angesehenere Herren aus Geseke und Umgegend auf besondere Einladung hin teil.<sup>3)</sup> Die übrigen Bürger jedoch, die keine Mitglieder waren, wurden ausgeschlossen. Mit dem Feste war Tanz verbunden, wobei der „Stadts-Spielmann“ (1623) musizierte.<sup>4)</sup> Dieser wurde als städtischer Musikus von Bürgermeister und Rat angestellt und trug, wenn er zum Schützenfeste spielte, ein „Kleynodium und Wappen“ der Gesellschaft.<sup>5)</sup> Als Lohn erhielt er eine feste Summe (im Anfange des 17. Jahrhunderts eine Mark) und die Tanzgelder. Die Dauer des Schützenfestes war verschieden. Nach den Angaben erstreckte es sich gewöhnlich

<sup>1)</sup> Diese hießen deshalb „band und meydreger (1629), Banddregere (1615), Banddregers“ (1605). Aus besondern, nicht näher bekannten Ursachen wurde das Fest auch im Hause eines Schützenmitgliedes aus dem Vorstand gehalten z. B. 1606. Einem Großscheffer „wegen seiner Mühe geben, das er die ganzen Schutzenbrudere mit den Frauen drey thage und den vierten tagh die Schutzen Bruder ohne Frauen mit den gesten in seinem Hauße und Hoff gehabt.“

<sup>2)</sup> 1625: Die Schützen „seindt mit weib undt kind 3 tage lustig gewesen, . . . mit weib und Kinder sich lustich und frolich gemacht.“ 1628: „nach gehalten schein nach dem radthuß marsirt und daß ber mit wiff und gästen vertronken.“

<sup>3)</sup> 1642: „weil wir etliche gute Herren und gute Freunde auf unser Bier zu Gaste geladen.“ 1625: „darzu gebetten gude heren und fronde“ usw. Zu den ständigen Gästen gehörten Bürgermeister und Rat, die Geistlichkeit aus Geseke und Umgegend, der Droste und der Freigraf zu Geseke, auch der Scharfrichter findet sich jedesmal darunter, außerdem wurden mehrere angesehenere Bürger geladen.

<sup>4)</sup> 1619: „Statz Spielman giebt man, wannehe daß unser Schützen Hoffier gehalten wirdt, 1 Mark. Ist danß, darzu wirdt imme vergunstiget, uf die zeit sein drancgeldt zu fuderen.“ Im Jahre 1642 sind es mehrere Spielleute nach den Angaben in der Rechnung: „den stad spil-luten jedes jar eine Mark facit“ usw. Jedoch auch später ist stets nur von einem Spielmann die Rede. Erst 1829 wird der Stadts-Musicus Soestmann verpflichtet: „eine gut und vollständig besetzte Musick“ zu stellen, und dabei der Grundsatz beibehalten: „Wer danzt, muß bezahlen.“

<sup>5)</sup> Erwähnt 30. Juli 1607: „daß Schutte kleynodium, so der spil-man plecht zu dragen, muß auf das neuwe gemadet und reparert werden.“ 1616: „Deweylle Bürgermeistere und Rath den Statts Spielmann . . . seines Dienstes verlassen, als haben deswegen (die Mitglieder des Vorstandes) ir Kleynodium und Wapen von Sme lassen abforderen.“

über drei, zuweilen nur über zwei Tage.<sup>1)</sup> Nach dem Hauptfeste wurde noch eine Nachfeier von ein oder zwei Tagen gehalten, an der sich jedoch nur die Männer beteiligten.<sup>2)</sup> Während des Schützenfestes wurde an allen Tagen „auch im Schießen ein Exercitium gehalten“ (1615).<sup>3)</sup> Das Fest dauerte nämlich so lange, wie das Bier reichete, das von den Schützen selbst gebraut wurde.<sup>4)</sup> Da die Beschaffung und Herstellung des Bieres einen interessanten Einblick in die Naturalwirtschaft der Vorzeit gibt, soll hier ausführlicher davon gehandelt werden.

Gleich zu Beginn eines jeden Jahres trat der Schützenvorstand zusammen, um Beschluß darüber zu fassen, ob das Fest gefeiert werden sollte. Fiel die Entscheidung in bejahendem Sinne aus, so erhielten einige Mitglieder des Vorstandes, von denen weiter unten die Rede sein wird, den Auftrag, von jedem Schützen nach einem Register das festgesetzte Quantum Gerste einzuziehen. Gewöhnlich betrug dies zwei gehäufte Spint („2 hupede Spint Gersten“ 1606) oder „zwei gestrichene Spint“ (1617), zuweilen auch nur „ein gehäuft Spint Gerste“ (1642). Noch im Januar, spätestens im Februar zogen die mit der Einsammlung beauftragten Schützen mit einem Wagen so oft durch die Stadt, bis sie die Gerste von allen Mitgliedern eingezogen

<sup>1)</sup> Drei Tage sind angegeben 1605, 1606, 1621, 1625 („3 thage mit weib und kinderen lustich gemacht“), 1628 („3 tage lustig gewesen“), 1630 usw., zwei Tage z. B. 1612, 1615 usw.

<sup>2)</sup> 1606: „drey thage und den vierten tagh die Schützen Brüder ohne Frauen mit den gesten.“ 1630: „und den vierten dagh das übrige mit den mans Persohnen vorzert.“ 1612: „den 3. und 4. July noch die geladenen Hern und alle von dieser Bruderschaft“ usw.

<sup>3)</sup> Im 19. Jahrhundert trat auch hierin eine vollständige Veränderung ein. Da das Rathhaus haufällig geworden war — es wurde 1855 abgebrochen — und deshalb zu Unsitbarkeiten wegen der damit verbundenen Lebensgefahr nicht mehr benutzt werden durfte, wurde das Schützenfest von 1830 ab zunächst in der Stadt auf dem sog. Sellenhof gefeiert, wo ein Zelt errichtet wurde. Das hierzu erforderliche Geld sollte durch Actien aufgebracht werden. 1840 wurde beschloffen, den sog. Spiegels Garten und später (1841) den Sellenhof anzukaufen. Aber beide Projecte kamen nicht zur Ausführung, weil der geforderte Preis zu hoch war. Daher sollte ein Platz außerhalb der Stadt angekauft werden, und es „wurde die Gegend vor dem Steintor als die geeignetste ausgewählt“. (15. II. 1852). Dieser Plan kam dann endlich im Jahre 1879 zur Ausführung, in dem ein Grundstück vor diesem Tore angekauft wurde.

<sup>4)</sup> Die gleiche Erscheinung bei den Bauerschaften. S. 132.

hatten. Außerdem pflegten Bürgermeister und Rat jedesmal „altem Gebrauch nach acht Mutte (Mudde) Gerste großgünstiglich zu verehren“ (1621). Ebenso lag auch die Produktion des Bieres den eben erwähnten Vorstandsmitgliedern ob. Wenn „die Gerste zusammen getragen“ worden war, wurde sie „zu Malz gemacht“ (1656) oder „von der Gerste Malz gemacht“ (1610).<sup>1)</sup> Nach dieser Malzbereitung wurde „das Malz in die Mühle gemessen“ (1672), „nach der Mühle geschiffet“ (1663) und dort gemahlen.<sup>2)</sup> Auch „das Mahlwerk“ (1666) besorgten die Schützen selbst, und der Müller erhielt „vor das Multer“ (1642) eine entsprechende Geldsumme, desgleichen der Eseltreiber, der das Malz holte und heimbrachte, einige Kannen Bier. Darauf kam das gemahlene Malz in die Braukessel, die zu diesem Zwecke geliehen wurden<sup>3)</sup> und in denen „das Bier gebrauet wurde“ (1603). Die erforderlichen Hopfen wurden gekauft, und jeder Schütze mußte zu dem Kaufpreis eine entsprechende Summe, das sog. „Hopfengeld“ beisteuern.<sup>4)</sup> Wenn so das Bier gebraut war, wurde es in die Fässer gegossen, die Eigentum der Schützengesellschaft waren und jedesmal von einem Faßbinder gereinigt und gegebenenfalls neu gebunden werden mußten.<sup>5)</sup> Auf Schützenfest wurden dann die Fässer zum Rathhaus gebracht und hier verzapft. Die dabei nötigen Utensilien wie Kannen, Krüge, Töten und Gläser gehörten ebenfalls dem Verein.<sup>6)</sup> Das Bier wurde unentgeltlich an die Schützen, ihre Angehörigen und die geladenen Gäste verzapft. Andere Getränke gab es in älterer Zeit während

<sup>1)</sup> Auf das Verfahren näher einzugehen, ist hier nicht der Ort, zumal Einzelheiten nicht angegeben sind.

<sup>2)</sup> 1652; „als das malz gemalen worden.“

<sup>3)</sup> 1618: „den Kessel, darin gebrauet, zu leihen.“ 1656: „fohr die kessel, welge geleinet worden.“ 1603: „noch von den brugkesseln gegiffen 12 sch.“

<sup>4)</sup> Die Höhe dieser Summe schwankt: 1605: 2 Schillinge, 1606: 18 D., 1616 „ein Fürstengroschen“ usw.

<sup>5)</sup> 1742: „dem Faßbinder vor 12 faßer rein zu machen und gebunden.“ 1656: „dem faßbender, die seßer reine gemacht“ usw.

<sup>6)</sup> Zu Beginn des 19. Jahrhunderts existierte diese Selbstproduktion schon nicht mehr. Jetzt wurde das erforderliche Bier von den Bierbauern gegen Mindestgebot angekauft und den Schützen unentgeltlich verzapft. Schließlich wurde auch dieser Brauch beseitigt, und die Schenke auf Schützenfest wird seitdem meistbietend vergeben.

des Festes nicht. Wenn das von den Schützen selbst gebraute Bier nicht reichte, wurde anderes dazu gekauft, gewöhnlich während der Nachfeier (1611, 1656). Die Kosten wurden auf die repartiert, die davon mitgetrunken hatten. Meist wurde jedoch dafür gesorgt, daß genügendes Bier gebraut wurde und „sämtliche Schützenbrüder neben den geladenen Herren und Freunden ohne Zutun und Entgeltnis vollaus zechen, sich recreieren und bei einander sein“ konnten (1611).

Aus besonderen Ursachen fiel gelegentlich das Schützenfest aus. „Weil in anno 1610 vielfältige Kriegsempörung durch den Abfall (!) der Fürsten von Julich, Cleve usw. entstanden, ist dieß Jahr das Schützenschießen mit vielem Triumphieren ausgefegt.“ Ebenso war im Jahre 1624 „wegen Kriegeswesens“ kein Fest, und 1646 „haben die Schützenbrüder ihren gewöhnlichen Behr durch das schwedische Kriegswesen nicht vollziehen und verrichten können.“ Meist wurde jedoch nur das große Fest unter solchen Umständen aufgegeben, dagegen kamen die Schützen allein ohne Frauen und Gäste zusammen und verzehrten die geringeren Einkünfte, ohne daß die allgemeine Einsammlung der Gerste und des Hopfengeldes stattgefunden hätte. So haben sie im Jahre 1622 „den Vorrat in Fröhlichkeit helfen verzehren und gute Brüderschaft zu halten verheißten“, ebenso 1613: „Weil Gott der Allmächtige diese Stadt leider mit der abscheulichen Seuche der Pestilenz dieses Jahr heimgesucht, ist für gut angesehen, dieselwegen mit Schießen, Hoffieren und großen Zehrungen einzuhalten, und sind nur die Schützenbrüder allein bei einander gewesen und sich weiter verbrüderet“. Desgleichen haben die Schützen 1629 „ohne die Frauen sich lustig und fröhlich gemacht, weil Bürgermeister und Rat nicht haben bewilligen wollen wegen allerhand Ursachen und großer Teuerung und Bedrängnis, daß sie um einen neuen König zu schießen“ zusammen kämen. Dieses kleine Fest dauerte gewöhnlich zwei Tage, und das hierbei erforderliche Bier wurde entweder dadurch beschafft, daß sie es selbst aus der von Bürgermeister und Rat geschenkten und dazu gekauften Gerste selbst brauten, oder dadurch daß sie diese Gerste verkauften und mit dem Erlös sowie den sonstigen Einkünften Bier kauften und dieses „in Freundschaft und Ehren genossen.“ Aber dieses

Fest hatte nicht nur den Zweck, den Schützen und ihren Angehörigen einige fröhliche Tage zu bereiten, sondern vor allem sollte es in ihnen das Gefühl der Freundschaft und Treue untereinander wecken und stärken. Wie sie berufen waren, in den Tagen der Not einander beizustehen und gemeinsam für Weib und Kind und Haus und Herd zu kämpfen, so sollten sie auch in den Tagen der Freude ihr Bier „in guter Fröhlichkeit und Freundschaft vertun und vertrinken“ (1612), es „in Ehren genießen und in gutem Frieden und Einigkeit vertrinken“ (1621) und „mit Liebe und Ehrbarkeit verzehren“ (1642)<sup>1)</sup>.

Das Finanzwesen der Schützengesellschaft hatte entsprechend dem Charakter der Zeit einen ausgesprochen naturalwirtschaftlichen Zug. Die bedeutenderen Ausgaben für die Beschaffung des Bieres wurden dadurch bestritten, daß jeder Schütze einen Teil Gerste (zwei Spint) beisteuerte und die Stadt mehrere Scheffel schenkte. Die Einsammlung der Gerste und die Zubereitung des Bieres wurde von Mitgliedern besorgt. Dies hatte unentgeltlich zu geschehen, jedoch erhielten alle Beteiligten während des Einsammelns und des Brauens Essen und Trinken umsonst geliefert. So wurden „bei Collection der Gerste Krengel und Salzsuchen, Pfeifen und Tabak“ geliefert (1741), bei derselben Gelegenheit im Jahre 1678 am 6. Januar „27 Töten Bier, 11 Pfund Kochfleisch, 1 Pfund Schweinefleisch, 1 Pfund Brot“, am 9. Januar „9 Töten Bier, 9 Pfund Kochfleisch, 11 Pfund Schweinefleisch, 4 Pfund trocken Rindfleisch, 1 Pfund Brot“, am 16. Januar „13 Töten Bier, 8 Pfund Rindfleisch, 6 Pfund Schweinefleisch, 1 Pfund Brot, 1/2 Pfund Butter“.<sup>2)</sup> Ebenso wurden „nach der Mühle Brot und Bier geschickt, wenn das Malz gemahlen“ wurde (1663). Auch der Schützendiener, der dabei

<sup>1)</sup> Über die Vorschriften betr. die Feier des Schützenfestes vergl. die Statuten vom Jahre 1777 in Beilage I.

<sup>2)</sup> Die Töte enthielt 3 Kannen, jede Kanne kostete 6 Pfennige (a. a. D.). Im Jahre 1681 wurden bei dieser Gelegenheit verzehrt: 11 Pfd. Schinken, 9 Pfd. Rindfleisch, 8 Pfd. Schweinefleisch, 3 Pfd. Käse, 1 Pfd. Butter und eine Mettwurst. Die Fleischpreise waren in jener Zeit (a. a. D.): 1 Pfd. Schinken kostete 3 gr., 1 Pfd. Rindfl. 1 gr., 1 Pfd. Schweinefl. 1 1/2 gr., 1 Pfd. Käse 2 gr., 1 Pfd. Butter 3 gr. und die Mettwurst 4 gr. Ähnliche Auslagen im Jahre 1585.

behilflich war, und der Egeltreiber, der die Säcke nach der Stadt brachte, bekamen jedesmal mehrere Kannen Bier (1660, 1661), desgleichen die Trommler eine Mahlzeit (1656). Bare Auslagen<sup>1)</sup> entstanden den Schützen durch die Befoldung ihres Dieners, der Trommler und Musikanten, für Lichter und Kerzen bei ihren Zusammenkünften, für den Hut und die Handschuhe der besten Schützen, für die Beschaffung der beim Brauen erforderlichen Utensilien, für Reparierung und Anschaffung der Trommeln, für Unterhaltung der Mauern, Hecken und Tore am Schützenhofe, für den Ankauf von Bier, Fleisch und Brot, desgl. der Töten, Kannen und Gläser beim Verzapfen usw.

Die zur Deckung dieser Ausgaben erforderlichen Gelder erhielt die Schützengesellschaft zunächst durch Beiträge ihrer Mitglieder wie das Hopfengeld, ferner von der Stadt, die außer der Gerste auch eine Summe Geldes in verschiedener Höhe schenkte (z. B. 2 Taler, 4 Taler usw.), weiter „durch Verehrungen von den ehrenfesten, achtbaren, vorsichtigen und ehrbaren günstigen geladenen Herren und Freunden“ (1612), die zum Danke für die Einladung<sup>2)</sup> einen Beitrag (zwischen 12 gr. und 1 Taler schwankend) gaben. Regelmäßige Jahreseinnahmen bildeten auch „die Beamtingelder“ — worüber weiter unten —, die Brüchten<sup>3)</sup>, in die gelegentlich Mitglieder „für ihre Verbrechen“ verurteilt wurden, und die Straf gelder „von den vorbeischießenden Schützen“ (1742)<sup>4)</sup>, vor allem aber die „Pacht gelder“ aus den der Gesellschaft gehörenden Grundstücken. Von dem Schützenhagen vor dem Osttore war schon wiederholt die Rede. Dazu kam noch ein Schützenhagen vor dem Steintor und ein Schützenhof oder -garten vor dem Mühlentor.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Genauere Angaben erfolgen nicht, da in den Notizen das im Text Gesagte nur wiederholt würde.

<sup>2)</sup> 1742: „hat Herr vicarius Hesse wegen höflicher invitation praesentirt 12 gr.“

<sup>3)</sup> 1675 ist von einem „brück Register“ die Rede. 1615: „hat man Brüchte bekommen — 1 Rth.“ So werden bestraft, „die ohne excusation nicht erschienen.“

<sup>4)</sup> 1818 war von jedem Fehlschuß ein ggr. zu zahlen.

<sup>5)</sup> Der Schützengarten vor dem Mühlentor wurde am 5. Dezember 1808 für 63 Rth. verkauft. Auch die beiden andern sind nicht mehr Eigentum der Schützengesellschaft, es fehlen jedoch die Angaben über den Verkauf.

Diese Grundstücke wurden als Gartenland verpachtet, und ferner wurde das Gras und das Obst daraus verkauft.<sup>1)</sup> Bei außergewöhnlichen Ausgaben wurde eine „Contribution der Schützenbrüder“ (1607) z. B. zum Bau einer Mauer um den Schützenhagen erhoben.

Zur Regelung der Einnahmen und Ausgaben wurden jährlich zwei Mitglieder bestimmt. Diese sollten „von allen der Schützenbrüder Renten, Vorfällen und Gerechtigkeiten“ (1613) am Schluß des Amtsjahres Rechnung legen und „ihres Amtes und Verwaltung, der Einnahmen, Empfänge und Ausgaben völlige gute Rechnung tun“ (1611). Die Rechnungslage geschah am Tage nach dem Feste, also je nach der Dauer am dritten oder vierten Tage, gewöhnlich im Weinkeller des Rathauses „in Anwesenheit des Königs, Fähnrichs und aller alten und neuen Beamten und im Beisein vieler Schützenbrüder“ (1611) oder „im Angesicht und Anwesenheit sämtlicher Schützengesellschaft“ (1614).<sup>2)</sup> Wenn die Rechnung „für richtig und für gut acceptiert und angenommen“ war (1615), wurde „ihnen gedanket und sie deswegen quittiert“ (1612). Wenn Geld übrig blieb, wurde „des andern Tages, nachdem der Schützenbrüder gebrauchtes Bier verzapft und verlaufen war, sämtlichen weiteres Bier gereicht“ (1613) und „für das Geld noch so viel Bier und Brot gekauft, daß die sämtlichen Burschen auch des Tages damit auskamen“ (1612). Gelegentlich blieben jedoch die Schützen ihren Rechnungsführern schuldig. In diesem Falle waren „die sämtlichen Schützenbrüder verpflichtet, den Rest zu restituieren“, und „weil derselben (z. B.) laut Register befunden 64 Personen, also mußte jede Person exponieren 1 schill.“ (1623). Gewöhnlich sollte die geschuldete Summe „von jedem Schützenbruder, der zum Nachgelage sitzen geblieben war und des angekauften Biers mitgetrunken hatte, eingefordert“ werden (1610, 1616).<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Aus diesen Gärten wurde 1615 das „obst an apfle und biern“ für 2½ T. 2 sch. verkauft. Sonstige Preise 1616: 18 gulden 5 sch. 4 D., 1617: 2 Taler, 12 gr., 1620: 8 Rth. usw. Außerdem werden noch drei Teiche erwähnt, über die keine näheren Angaben gemacht werden können.

<sup>2)</sup> 1616: „in beisein aller alter und neuer beaupten und der Eiltesten und vieler der Schützenbrudere anhoren.“

<sup>3)</sup> Nach der Rechnung des Jahres 1625 steht folgende Bemerkung: „und hat Keimant (niemand) nichts ausgedan weder vorauendt oder nach-

Der Schützenvorstand setzte sich zusammen zunächst aus den Offizieren, die der Natur der Sache nach ihr Amt längere Zeit bekleideten, dem Fähnrich, der ebenfalls auf mehrere Jahre aus dem Kreise der Junggesellen gewählt wurde, und dem König, der nur ein Jahr diese Würde genoß. Dazu kamen noch sechs jährlich wechselnde „Be-  
 amte“, die sog. „Schaffner“ („Scheffer, Scheffner, Schäf-  
 fener, Schafner“), die, wie ihr Name (Schaffner = An-  
 ordner, Aufseher, Verwalter) sagt, alle nicht militärischen  
 Angelegenheiten der Schützengesellschaft zu besorgen hatten  
 und in späterer Zeit nach der wichtigsten Aufgabe, der  
 Beschaffung des Bieres zu dem Jahresfeste, die „Verpfle-  
 gungskommission“ genannt wurden. Unter ihnen nahmen  
 die beiden „Großschaffner“ den ersten Rang ein. Sie  
 hatten für die Schützengesellschaft die Kassenangelegenheiten  
 zu besorgen und darüber jährlich bei Niederlegung des  
 Amtes Rechnung zu legen, ferner mußten sie die Gerste  
 einsammeln und die Weiterverarbeitung zum Zwecke der  
 Bierproduktion leiten, desgleichen die laufenden Ausgaben  
 bei den wöchentlichen Übungen bestreiten, außergewöhnliche  
 Arbeiten für die Schützengesellschaft verrichten lassen usw.  
 Die beiden „Gartenschaffner“ hatten die Aufsicht über  
 die den Schützen gehörenden Grundstücke, besonders über  
 den Schützenhagen vor dem Osttore zu führen, und die  
 beiden „Mitschaffner“ (Meyscheffere [1596], Wiefscheffer  
 [1654], Mescheffer [1655], Maischeffer) sollten den Groß-  
 schaffnern bei den Vorbereitungen zum Schützenfeste und  
 andern Arbeiten zur Seite stehen. Dazu kam noch der  
 „Worthalter“, der jährlich mit den sechs Schaffnern ge-  
 wählt wurde. Über seine Aufgabe und Tätigkeit in der  
 Schützengesellschaft fehlen nähere Angaben.<sup>1)</sup> Alle Beamten  
 hatten ihr Amt unentgeltlich zu verwalten. Wenn einer

dagen, godt sy danck.“ Von der empörenden Art, durch Verkauf der  
 Schützenkleinodien die Schulden zu tilgen, war schon oben die Rede.

<sup>1)</sup> Bei der Einsammlung der Gerste und der Bierbereitung war er  
 behilflich wie alle Beamten. Einmal wird auch erwähnt, daß er Geld  
 für die Schützengesellschaft eingezogen habe. Brinkmeier, Glossarium  
 Diplomaticum. Götta. 1863. II. Bd. gibt folgende Erklärung: „wort-  
 haltend = praesidirend. vorsitzend, im Namen der Gemeinde sprechend und  
 handelnd. Worthalter = Redner, Procurator, Syndicus, Dolmetscher, über-  
 setzer, auch Wortführer, dux verborum.“

von ihnen „sich zum König erschöß“, wurde ein anderer „in seinen Platz erwählet“ (1660), und für den Fähnrich wurde im gleichen Falle ein „substituierter Fähnrich“ (1622) ernannt. Das gleiche geschah, wenn z. B. ein Großschaffner „die Schuld der Natur hatte bezahlen müssen und thots verfahren war“ (1621). Gewöhnlich sollten die Beamten nur ein Jahr die Lasten und Pflichten tragen, aber gelegentlich, wenn „die Schützenbrüder nicht schossen und auch nicht zehrten, wurden die vorigen Beamten am Regiment gelassen“ (1626), und im Jahre 1641 „verblieben wegen der leidigen Kriegsüberfälle und der starken aufgedrungenen Contribution die Beamten bei ihrem Dienst auf Bitte und der ganzen Schützengesellschaft Belieben.“

Die sonst noch erforderlichen Arbeiten hatte der Schützen-diener (Schützenknecht) zu verrichten. Er mußte bei dem Einsammeln der Gerste usw. behilflich sein und „nach dem Hopfengelde einmahnen“ (1660), die Schützenbrüder zu Versammlungen einladen, die Bänke beim Schützenfest zum Rathaus tragen, weiter „sollte er gute Aufsicht auf die Schützenhöfe haben, daß darin an den Bäumen und Hagen kein Schade geschehe“ (1619) usw. Dafür erhielt er jährlich ein Paar Schuhe, „das Gras in den beiden Schützenhöfen, und wenn er den Brüdern kündigen sollte, jedesmal 3 schillinge“ (1519), ferner nach Erledigung einer Arbeit etwas Bier und zuweilen auch eine Mahlzeit. Er wurde von den Schützen auf längere Jahre gegen „Weinkauf“ und die angegebenen Einkünfte gewählt und durfte als Knecht nicht Mitglied der Gesellschaft sein.

Die vorhin erwähnten Beamten, nämlich die sechs Schaffner und der Wirthalter, wurden jährlich gewählt. Am Vorabende des Festes pflegten „die Herren König, Fähnrich und Schaffner in des Großschaffners Behausung ihre Zusammenkunft zu halten und altem Gebrauch nach neue Beamte in ihren Platz zu erwählen und zu führen“ (1647).<sup>1)</sup> Die Wahl hing jedoch nicht von der Willkür

<sup>1)</sup> 19. Juni 1654: „haben wir konig, fenrich und Scheffer in uners Großscheffers Behausung den Vorabend gehalten und nach altem Gebrauch neue Beamte geforen.“ 1642: In eines Großscheffers „Behausung am vorabend neue Beamten nach altem löblichen Gebrauch erwählt worden.“ Später sind auch die Offiziere bei der Wahl erwähnt, z. B. 1728: „haben die Herren Officire und Beampthen der Schützen Compagnie zu Gesefe ahn stadt der alten folgende neue erwehlet.“

der abgehenden Beamten ab, sondern erfolgte „auf Lesung der Register“ (1611), d. h. der Reihe nach, wie die Register angaben, wurden die Nachfolger zu den einzelnen Ämtern bestimmt. Die Gewählten hatten beim Amtsantritt die sog. „Beamtenelder“ (1661) zu entrichten und zwar jeder Großschaffner 1 Taler, jeder Gartenschaffner 18 Schillinge, jeder Mitschaffner daselbe und der Worthalter ebenso (1656). Bei dieser Gelegenheit fand ein Gelage mit Essen und Trinken statt. Ob daran nur die abgehenden oder auch die neu gewählten Beamten oder noch andere aus der Schützengesellschaft teilnahmen, läßt sich bei dem Mangel genauerer Angaben nicht entscheiden. Die Garten- und Mitschaffner hatten hierzu „den schuldigen Käse und Brot“ (1623) zu liefern.<sup>1)</sup> Außerdem wurden noch „Krengel und Salzkuchen, Pfeifen und Tabak“ (1741) und je nach der Zeit reichliche Fleisch- oder Fastenspeisen gereicht.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> 1615: „Deweille man auch vor dieß mahl von den Garden- und Meyscheffern die Keese und reliqua zu gieben unnötigt errachtet, ist das gelt auch in gemeine rechnunge ingezogen und thuet in sampt — 12 kopfstücke.“ 1619: „weilen die Keese dieß mahl nicht umbgeschmeden worden, hat man deßhalb zu behuf dieser Zechen gezogen und gerechnet ad 2 Thaler.“

<sup>2)</sup> Um von der Äppigkeit dieses Gelages ein Bild zu geben, seien einige Speisefarten angeführt. 1672: Ein trockner Schinken zu 6 Pfund, trockne Mettwurst (3 Pfd.), trocknes Rückenstück (2 Pfd.), Hammelfleisch (8 Pfd.), 2 Hühner, ein Schweinskopf (3 Pfd.), Lexter Käse (5 Pfd.), Butter (2 Pfd.), frisches Schweinefleisch (6 Pfd.), ein Kalb, frisches Schweinefleisch für die Braten (8 Pfd.), ein trockner Schinken (10 Pf.), Speck (62 Pfd.), frisches Schweinefleisch (14 Pfd.), trockne Mettwurst (1½ Pfd.), frische Mettwurst (2 Pfd.), trocknes Rindfleisch (5½ Pfd.), Butter (3 Pfd.), 5 Hühner, Sahrfuchen und Weggen. Daß diese Quantitäten nicht am Vorabend von den Beamten verzehrt werden konnten, ist klar. Es scheint, daß auch bei dem Schützenfeste Speisen gereicht wurden, und eine Notiz aus dem 16. Jahrhundert sagt, daß den Schützen, die noch am dritten Tage ein Exerzitiium im Schießen gehalten hatten, Brot und Fleisch und Bier nach der Rückkehr aus dem Graben gereicht sei. Wir würden also diese Angaben auf das allgemeine Fest beziehen müssen, zumal sie sich in dem Protokoll-Buch unter der allgemeinen Rubrik „Unkosten“ finden. Dagegen gehen folgende Angaben sicher auf den Vorabend (1678): Ein Schinken (6 Pfd.), trocknes Rindfleisch (8½ Pfd.), ein Schweinskopf (4½ Pfd.), Würste (2 Pfd.), frisches Rindfleisch (22½ Pfd.), ein Kalb, 4 Hühner, Butter (2 Pfd.), Speck (3 Pfd.). Als Freitagskost findet sich angegeben (1685): „als der Vorabend gehalten, verzehret: Stockfisch, Deringe, frische Fische, Reis, Futter, Eier, Brot, Cffig, Kräuter, Wegge, Bier.“ 1660: „Auf den vorabendt als die newen beamten seien erwellet, unkosten“: Holländ. Käse, Stockfisch, Butter, Roggen- und Weißbrot, Pflaumen, Reis, Gewürze, Bier.

Wenn so die ernsten wie die heitern Tage um die Schützen und ihre Angehörigen das Band treuer Kameradschaft schlangen, so sollten sie sich auch gegenseitig in den Wechselfällen des Lebens beistehen und Freud und Leid miteinander teilen. Aus diesem Geiste heraus entsprang die Vorschrift (1613), daß die Schützen „unter sich wegen des Begräbnisses und (Leichen)tragens einer bei dem andern sein und zum Kirchhof begleiten“ sollten, und noch im Jahre 1811 wurde bestimmt: „Wenn ein Schützenbruder mit Tod abgeht, sollen alle Schützenbrüder durch den Knecht citiert werden, und wenn einer ohne erhebliche Ursache nicht mit zu Grabe geht, soll er mit 12 gr. bestraft werden. Wenn aber ein Officier stirbt, so soll die Fahne nicht allein mitgetragen werden, mit Flor behangen, sondern die andern Officiere alle sollen auch mit ihren aufgeschlagenen, mit Flor behangenen Hüten zunächst hinter dem Sarge hergehen.“<sup>1)</sup> Und wie alle Genossenschaften des Mittelalters hatte auch die Geseke Schützengesellschaft einen Heiligen als Patron, unter dessen besondern Schutz sie sich stellte. Es waren die beiden Heiligen Fabian und Sebastian, die von den meisten Schützengesellschaften zu Schutzpatronen erkoren waren, und daher nannte sie sich auch die „broderschap sunte Fabian und Sebastian“ (1412).<sup>2)</sup> Ihnen zu Ehren hatten die Schützen in der Stadtpfarrkirche ein Licht („dat Lechte sunte Sebastian, dat den schulden tobehoret“), zu dessen Unterhalt die Einkünfte aus einem den Schützen gehörenden Garten bestimmt waren, und noch heute beginnt das Schützenfest mit einem feierlichen Hochamt in der Stadtkirche. Aus diesem ethischen und religiösen Charakter der Schützengesellschaft entsprang auch der Brauch, gelegentlich an den Überschüssen die Bedürftigen teilnehmen zu lassen.<sup>3)</sup>

Zum Schluß sollen die Beziehungen der Schützengesellschaft zur Stadt Geseke besprochen werden. Bei der großen Bedeutung, die dieser militärischen Organisation für das Wohl und Wehe der Bürger zukam, ist es natürlich,

<sup>1)</sup> 1611: „Jemand ist bestraft, weil „er mutwillig mit (eines Schützenbruders) verstorbenen Frauen nicht hat mitgegangen.“

<sup>2)</sup> Kampfschulte a. a. D. S. 86.

<sup>3)</sup> 1610: „einem armen verbranten Mannu giben — 4 sch.“

daß Bürgermeister und Rat die Oberaufsicht beanspruchten und in allen wichtigen Angelegenheiten ein entscheidendes Wort mitzureden hatten. Die Schützengesellschaft selbst nannte „die ehrenfesten, hochgelehrten, achtbaren, vorsichtigen und wohlweisen Bürgermeister und Rat ihre großgünstigen Herren und Patrone“ (1621).<sup>1)</sup> Daher verlangten sie vor allem, bei der Wahl der Offiziere und Beamten gehört zu werden. Diese durfte nur in Gegenwart eines Vertreters der städtischen Behörde vorgenommen werden,<sup>2)</sup> und die Gewählten mußten „Herrn Bürgermeister als Capitain der löblichen Schützencompagnie altem Gebrauch gemäß präsentiert werden“ (1733).<sup>3)</sup> Wenn z. B. „ein Corporal mit Tod abgegangen war“, wurde eine Liste von vier Kandidaten dem Bürgermeister überreicht mit dem „Begehren, nach seinem Belieben von diesen untenstehenden Namen einen neuen Corporal zu denominieren“ (1735).<sup>4)</sup> Wenn gegen die neuen Offiziere und Beamten nichts einzuwenden war, wurden „diese von der Schützengesellschaft verordneten Beamten dem alten Gebrauch nach ex autoritate magistratus angenommen und confirmiert“ (1777).<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> 1616: „aus gutheißem und beliebung dero Ehrnuest, achtpare und wollweisen Bürgermeister und Rath diser Stadt Gesiede, unserer großgünstiger heren.“

<sup>2)</sup> „Anno 1661 den 16. Junij altem gebrauch nach haben koningh, senrich und scheffers beywesens hern kemmers ihn nahmen H. Bürgermeister und Rat newe beampten erwellet.“

<sup>3)</sup> „Vor die Schützen Compagnie vor dies 1726 new erwehlte beampten, welche Ew. hoch- undt wohl Edele dinst gehorsambst ersuchet werden zu bestättigen.“ Ähnlich 1728.

<sup>4)</sup> Noch 1808 wurden drei Kandidaten für zwei erledigte Stellen vorgeschlagen. Darauf der Bescheid des Bürgermeisters: „Es sollen 3 lose gemacht werden, Nr. 1, 2 und das 3. soll weiß sein und nichts darauf geschrieben sein; wer dies letzte ziehet, der kombt nicht zur Stelle, sondern geht lehr auß, die ersteren zwen, welchen die Lose 1 und 2 zufallen, werden bestättigt.“

<sup>5)</sup> „Anno 1779 den 2. Oktober wurde N. N. von den sämblichen schützen officiren den zeithigen Bürgermeister und rath vorgestellt und präsentiret, welche sodan die Vorstellung genehm gehalten und denselben hier auf zum leutenant der loblichen Stadt Gesieder schützencompagnie auf und angenommen und völlig angefetzt haben.“ Als Grund der Ablehnung galt z. B. in der Gegenreformation die Heterodoxie. 1614: „Deweil Churfürstlichen Durchlaucht unserß gnedigsten heren visitatore Bürgermeister und Rath ernstlichen befohlen, keine unkatholischen zu beampten zu machen, und daher erfolgt, das die verordneten Großenscheffere ihres ampts und befelchs auch daher entsetzet, als haben die vorigen Großenscheffer solchs ampt verwahren müssen.“

Zur Feier des Schützenfestes mußte die Genehmigung der städtischen Behörden eingeholt werden. Nur „mit Bewilligung und aus Gutheißsen und Beliebung von Bürgermeister und Rat“ (1617, 1661) durfte die Gerste eingesammelt werden, um „altem Gebrauch nach Zehr und Gesellschaft damit zu erneuern“ (1652). Aus besondern Gründen wurde daher zuweilen die Genehmigung versagt. So im Jahre 1622, als „leider Gott Erbarmes eine große Kriegsempörung entstanden war, wie auch eine große Belagerung von dem Herzog von Braunschweig, dadurch dieser Stadt viel Jammer und Elend entstanden war, haben Bürgermeister und Rat für gut angesehen, diesmal kein Schützenhoffieren und großes Zehren anzufangen“, und ebenso haben im Jahre 1629 Bürgermeister und Rat „nicht bewilligen wollen wegen allerhand Ursachen und großen Teurung und Bedrängnis, daß die Schützen um einen neuen König schossen“. <sup>1)</sup> Wenn das Schützenfest gehalten wurde, pflegte die Stadt Geld und Gerste „großgünstiglich zu verehren“ (1616), in schlechten Zeiten wurde auch diese Gunst versagt. So haben im Jahre 1622 Bürgermeister und Rat „sich resolviert und zu verstehen gegeben, daß einem jeden hieselbst kund sei, daß die Accisekammer jetzt nichts vermöchte und die Aufkünfte gar schlecht in diesen Kriegsläusen ankämen. Sie könnten deshalb nach altem Herkommen für diesmal den Schützenbrüdern die Gebührnis oder Verehrung nicht handreichen.“ Ferner sorgte die Behörde für Ordnung in der Gesellschaft und ließ sich deshalb die Statuten zur Genehmigung vorlegen (1779) <sup>2)</sup>, und zusammen mit dem Schützenvorstande bestrafte der Bürgermeister, der der geborene „Capitain“ war, alle, die sich gegen die Statuten vergingen. <sup>3)</sup> Aber dagegen fanden die Schützen auch in

<sup>1)</sup> Ebenso 1667 aus demselben Grunde. Böhrs a. a. O. S. 59.

<sup>2)</sup> 20. Juni 1785: „ist der ganzen Compagnie die schützenordnung von wort zu wort vorgelesen auf dem rathause, das sich hir ein jeder nach halten sollte.“

<sup>3)</sup> 20. Juni 1783. Auf dem Feste hat sich ein Mitglied „dermaßen mit lauter tumult streittigkeit aufgeföhret und die schützenbrüder tuschirt. So wurde denselben sich ruhig zu betragen anbefohlen, welcher aber mit seinen tumultuiren fortfahrte, ist derselbe von den Herrn Capitain nebst übrige Herren Officiren und beambten durch den schützenknecht sitiret, wurde denselben vorgelesen und überzeugt, daß er über 4 bis 5 articolen gefehlet hatte und übertreten. Solgen nach wurde derselbe in 20 gr

Tagen der Not Unterstützung bei Bürgermeister und Rat. Wenn der Feind die Stadt genommen hatte und mit sich fortzuschleppte, was nicht niet- und nagelfest war, wurden die Kleinodien der Behörde anvertraut, die sie „vor allen Kriegsüberfällen in guter Obacht und guter Custodie erhielt“ (1640). Ebenso nahm sie das Fähnlein in Verwahr und „verhieß, wenn es mit Feinds Gewalt weggenommen werden sollte, ein anderes anstatt dessen wiederzugeben“ (1637), und wenn es glücklich gerettet war, ließen Bürgermeister und Rat es dem Fähnrich übergeben, und — noch einmal seien die schönen Worte als Schluß angeführt — „allen und jedem wurde auferlegt, auf Erfordern und zu allen Notfällen auf Zug und Wacht zu erscheinen und ihr Fähnlein mit Leib und Blut vor des Feinds Gewalt zu verteidigen.“

Diesen Charakter verlor die Schützengesellschaft seit dem Ausgange des Mittelalters. Wie die Selbstverwaltung der Stadt durch den aufsteigenden Absolutismus unterdrückt wurde und die Bedeutung der Stadt als eines Wirtschaftszentrums vor der durchdringenden Territorialwirtschaft verschwand, so verlor sie mit der Umwälzung im Heer- und Kriegswesen, besonders seit dem Aufkommen der schweren Belagerungsgeschütze auch ihren Wert als Festung. Damit schwand auch der Zweck der Schützengesellschaft, und weil sie so den innern Gehalt eingebüßt hatte, löste sie sich am Ende des 18. Jahrhunderts eine Zeit lang auf. Aber schon bald darauf erstand sie wieder, freilich mit verändertem Charakter, und das Jahresfest, das früher nur Nebenzweck gewesen war, wurde Inhalt und Zweck der neuen Schützengesellschaft. In ihrer Organisation wurde sie das genaue Abbild unserer modernen Heeresverfassung, und zu der städtischen Behörde hat sie keine anderen Beziehungen als jeder andere Verein. Gleichwohl hat sie auch in der Gegenwart ihre Bedeutung noch nicht verloren, und noch

---

brüchten condemniret, worauf er sich wiedersetzen und nichts bezahlen wolte, ist derselbe abgewiesen und solte sofort vom rathause abgehen, wan er nicht wolte, so solte er mit ein Commando schützen herunter gebracht werden. Da ist derselbe fortgegangen. Solgen nach resolvirten die Herren Officire, alte und neue beambten, das der K. K. niemahlen mehr unter die schützenkompagnie solte angenommen werden und derselbe den andern zum exempel abgewiesen bleiben.“

lange Jahre wird sie blühen und wachsen, wenn alle Schützenbrüder redlich bemüht sind, beizutragen und mitzuhelfen zur Erreichung des edlen Zweckes, den der erste Paragraph der Statuten angibt: „Erweckung, Belebung und Aufrechthaltung der Einigkeit und Liebe, der guten Ordnung und des Ehrgefühles unter den Geseker Bürgern und Einwohnern zur Begründung des Gemeinwohls.“

## Beilage I.

### Die Statuten der Schützengesellschaft zu Geseke vom Jahre 1777.

Actum Geseke. July 1777.

#### Die Schützen Compagnie der Stadt Geseke betreffend.

Von ohndenklichen Jahren hat die Stadt Geseke die löbliche Schützen-Gesellschaft beybehalten, biß vor einigen Jahren solche facto secundo zertrennet und eingestellet worden, wie nuhn an aufrechthaltung derselben der Stadt sowohl gelegen, alß auch verschiedene wohl denkende Bürger zeitigen Herrn Bürgermeister Doctor Keen um herstellung derselben angegangen, hoch derselbe dan auch zu aufmunterung deren Bürgeren solche herstellung würklich in Juridica untern 12. Junii a. c. mit Beystand beyder rätthen bewerkstelliget, auch solche pro majori Securitate von der Hochlöblichen regierung zu Arensberg, wie solches in Originali hiervor zu sehen, bestättigen laßen, so dancket fürdersambst billig hievor die sämbtliche schützen gesellschaft.

Damit nuhn aber diese jetzt renovirte löbliche gesellschaft der Stadt sowohl zur Ehre gereiche, alß wohl dieselbe führo hin nicht zu beforchten habe, durch ungehorsam oder sonstige Excessen abermahlen zerstöhret zu werden, so dienen und sind zu ohnverbrüchlichen festhaltung von den der schützen Compagnie vorgesetzte Obrigkeiten folgende regements gesezet, dergestalten daß

1ten) überhaupts einen jeden sich ruhig zu betragen anbefohlen wird.

2ten) wird unter straf des stündlichen Arrests befohlen, keinen anderen unter denen schützen Brüdern es seye auf was arth es wolle zu tuschiren oder daß geringste vorzuwerfen.

3ten<sup>s</sup>) ist es einen jeden erlaubt, nach appetit zu trinken, jedoch wird jeder man erinnert, sich nicht zu übernehmen, als woraus dan am ersten die stänkereyen entstehen können.

4ten<sup>s</sup>) und fals<sup>s</sup> sich ein oder anderer wieder jezt besagte posten versehen sölte, so hätte sich ein jeder schützen Bruder so forth bey dem Herrn Leutnant zu melden, wo alles untersucht und den Befinden nach bestrafet werden soll, wo aber derselbe sich nicht bestrafen lasen solte, so solte selbiger gleich dem Herrn Bürgermeister als Capitain übergeben werden.

5ten<sup>s</sup>) soll in dem tanzen dem herkommen nach die ordnung gehalten werden.

6ten<sup>s</sup>) soll sich keiner unterstehen bey nahmhafter straf, auf das zimmer zu kommen, noch weniger darauf zu danzen, außer wan hierzu besonder erlaubniß eingehohlet.

7ten<sup>s</sup>) soll ein jeder sich also bürgerlich und honet betragen, wie es einen braven Bürger zustehet, widrigens zu gewärtigen, daß ein oder ander Halstähriger besonders prostituiret werden soll.

8ten<sup>s</sup>) die Jungesellen betreffent wird diesen besonders die Ehrbarkeit und eingezogenheit recommandiret, nemblich daß ein jeder alle abend um 9 uhr nach Endigung der Lustbarkeit auf dem rathause sich gleich bey willkürlicher straf nach hauß begeben, um die gelegenheit der zänkerey und bösen Lasteren zu vermeiden, auch daß sie sich mit den danzen in acht nehmen und die alten Brüdere auch mit danzen lasen.

9ten<sup>s</sup>) nach dißen inhalt und vorgeschriebenen posten wird ein jeder schützen Bruder sich fügen, wo nicht so soll bey entziehung die in Contraventionsfall gesetzte strafen stracklich und ohnabbittlich an denselben vollzogen werden.

## Beilage II.

### Die Statuten der Schützengesellschaft zu Geseke vom Jahre 1830.

In Erwägung: daß die bisher in Geseke bestandene Schützengesellschaft noch gar keine Statuten besaß, daß aber Statuten in einer solchen Gesellschaft zur Handhabung und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, und um das Schützenfest mit Anstand und Würde zu feyern, durchaus erforderlich sind, und ferner in Betracht: daß ohnehin die bisher bei dem hiesigen Schützenfeste beobachteten Gebräuche theils notwendig

einer Reform bedürfen, theils aber als unpassend ganz abolirt werden müssen, sind durch das jetzige Gesecker Schützen-Offizier-Corps, und durch die Mitglieder des erwählten Schützen-Ausschusses daselbst für die Gesecker Schützengesellschaft folgende Statuten entworfen und aufgestellt worden:

## 1.

Die Hauptzwecke der Schützengesellschaft sind:

- a) anständiges, möglichst wenig kostspieliges Volksvergnügen,
- b) Erweckung, Belebung, Aufrechterhaltung des Ehrgefühls,
- c) Erhaltung, Befestigung resp. Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Liebe, Einigkeit und guten Ordnung unter den Gesecker Bürger und Einwohner zur Begründung des Gemeinwohls.

## 2.

Jeder hier domicilirter selbständiger Einwohner und dessen Söhne, welche das 17<sup>te</sup> Lebensjahr erreicht haben, auch jeder Auswärtige, der Lust dazu hat und dazu geeignet ist, kann und soll als Mitglied in die Schützengesellschaft aufgenommen werden.

Derjenige, welcher in die Schützen-Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, darf sich nicht durch eine unwürdige That oder durch ein sonstiges unordentliches Betragen der Aufnahme unwerth gemacht haben.

Die Aufnahme wird bei dem Hauptmann nachgesucht, der vorläufig die sich meldenden Personen aufzeichnet. Die Reception oder Abweisung wird nachher in einem vor dem Beginn des Schützenfestes zu bestimmenden Termine von dem gesamten Schützen-Officiercorps und dem erwählt wordenen Schützen-Ausschuß nach der Stimmenmehrheit beschlossen.

## 3.

Der Vorstand der Schützengesellschaft besteht jedesmal ausschließlich aus den erwählt wordenen Schützen-Officieren. Außer den Officieren wird aber aus den sonstigen Mitgliedern der Schützen-Gesellschaft noch ein Schützen-Ausschuß erwählt, der bei allen das Schützenwesen betreffenden Berathungen zugezogen wird, und dem mit dem Officier-Corps gleiches votum consultativum et decisivum zusteht. Fallen die Beschlüsse nicht unison aus, so entscheidet stets die Stimmenmehrheit.

Jedes Jahr werden neue Wahlen in jeder Beziehung vorgenommen; jedoch können auch ausnahmsweise die Wahlen auf zwei Jahre extendirt werden. Auch kann ein und dieselbe Person, sei es zum Officier, Unterofficier oder zum Ausschuß-Mitgliede wieder für das nächste Jahr gewählt werden.

## 4.

Die Namen der Schützen-Mitglieder werden mit diesen Bestimmungen und allen künftigen Beschlüssen in ein dazu eigens zu verfertigendes Buch

eingetragen, und jedes Mitglied wird daraus gestrichen, sobald sich dasselbe wider Verhoffen soweit vergehen sollte, daß es wegen seines schlechten Betragens aus der Gesellschaft verwiesen werden müßte. Als Gründe der Ausweisung werden festgesetzt:

- 1) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Vorgesetzten.
- 2) Grobe Unvorsichtigkeit bei der Behandlung des Gewehres.
- 3) Beleidigung eines Mitgliedes während der Festlichkeiten.
- 4) Nichtbezahlung des Beitrags auf einmal statt gehabte Erinnerung.
- 5) Gerichtliche Beurteilung wegen Diebstahls, Betruges oder anderer entehrender Vergehen.
- 6) Sonstige öffentliche Argerniß gebende liederliche Lebensweise, welchen Namen diese immerhin haben mag.
- 7) Theilnahme an dem Feste in dem Bewußtsein, mit einer ansteckenden Krankheit behaftet zu sein.
- 8) Wenn ein Mitglied Bier oder sonstige Gesellschaftsachen verschleppt.

## 5.

Die Wiederaufnahme eines Ausgewiesenen kann erst nach einem Jahre oder auch den Umständen nach erst nach zwei bis drei Jahren oder endlich auch gar nicht wieder statt haben.

## 6, 7 und 8.

(betreffen Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag usw.)

## 9.

Die Dauer des Schützenfestes wird auf zwei nach einanderfolgenden Tage festgesetzt, und das Fest soll in der Regel am 26. und 27. Juni gefeiert werden, indem da die Mitglieder größtentheils Ackerbau treiben, diese Zeit für sie am passendsten ist, und sie alsdann durch das Fest am wenigsten in urverschieblichen Geschäften gestört werden.

## 10.

Da das hiesige Rathhaus so alt und caduc geworden, daß das Tanzen so vieler Menschen darauf mit großer Gefahr verbunden ist, und die Tanzbelustigung unter freiem Himmel leicht durch ungünstige Witterung ganz gestört oder doch unterbrochen werden könnte, so soll ein Schützenzelt von angemessener Größe gebaut und an einem schicklichen Orte errichtet werden.

(Die Fortsetzung dieses und der folgende § 11 betreffen die Beschaffung des Geldes zu diesem Zwecke).

## 12.

Vom laufenden Jahre an wird das Bogelschießen bei dem hiesigen Schützenfeste eingeführt; jedoch kann gleichzeitig auch ein Scheibenschießen gehalten werden.

Wird der Vogel am 1ten Tage des Festes nicht heruntergeschossen, so wird das Schießen am 2ten Tage fortgesetzt.

## 13.

(betrifft das Tanzen an den beiden Festtagen.)

## 14.

Hinsichtlich der Wahl der Schützenofficiere und des Schützen-Ausschusses wird bestimmt:

Die sämtlichen Schützenmitglieder wählen den Schützen-Ausschuß.

Der Ausschuß wählt dagegen gemeinschaftlich mit dem jedesmaligen Officier-Corps die neuen Schützen-Officiere bis zum Feldwebel inclusive abwärts.

Die neu erwählten Ober-Officiere wählen die nötigen Unterofficiere.

Der Schützen-König ist jedoch jedesmal ohne weiteres Mitglied des Schützen-Ausschusses.

## 15.

Die Officiere, sowie die Schützen überhaupt tragen Tracröcke, weiße weite leinene Feinleider mit Gamaschen und runde Hüte, welche letztere mit einem Bande von passender Farbe umwunden und mit einem Eichenzweig versehen sind.

Die Waffen der Schützen ist ein Kugelgewehr, die der Officiere ein Degen oder ein Säbel.

Die Officiere bis zum Fähndrich einschließlich haben eine weiß, grün und schwarze Schärpe über der Schulter und ein Port-épée von gleicher Farbe; die Feldwebel und die Unterofficiere eine Binde von ebender selben Farbe um den linken Arm.

Außerdem trägt jeder Officier, Unterofficier oder Gemeiner noch ein Bändchen mit Medaille von der obigen Farbe auf der linken Seite des Tracks und zwar oben auf dem Umschlage.

## 16.

Die Annahme einer angetragenen Charge darf kein Schützen-Mitglied ohne triftige Gründe ablehnen. Über die Zulässigkeit dieser Gründe entscheidet das Wahlpersonal durch Stimmenmehrheit.

## 17.

Wer den Vogel herunter schießt, wird König. Derselbe wird alsdann gekrönt, mit den Insignien seiner Würde geschmückt, und ihm wird eine aus zwei silbernen Töffeln bestehende Prämie zum Theil.

Diese Köffel sollen die Inschrift führen:

Prämie  
dem Gesecker Schützen-Könige  
(sodann die Jahreszahl).

Dem Könige steht es frei, der Schützengesellschaft zum Andenken eine silberne Denk Münze oder sonst irgend ein Utensil zu schenken, weitere Ausgaben resp. Tractaments sollen aber nicht von ihm verlangt werden.

18.

Außer dieser ersten Prämie für den Schützenkönig soll noch eine zweite Prämie derjenige erhalten, welcher die Krone abschießt. Diese letztere Prämie soll aus zwei silbernen Kaffeelöffeln bestehen, worauf die Inschrift eingegraben sein soll:

Zweite Schützen-Prämie  
Gesecke (Jahreszahl).

19.

In der Regel versammeln sich die Schützen vor dem Auszuge mit ungeladenen Gewehren auf dem hiesigen Marktplatz.

Nachdem der Hauptmann die Gewehre hat visitiren lassen, ordnet er den Auszug, wobei an der Spitze der vorigjährige sogenannte König mit des Königs Ehrenzeichen unter gehöriger Begleitung geht.

Der alte König übergiebt unter der Vogelstange die Insignien dem Hauptmanne und thut nach dem Vogel den ersten Schuß. Hierauf schießen zuerst die Officiere ihrem Range nach, und diesernach wird das Schießen, jedoch mit genauer Beobachtung der Compagnie-Listen allgemein.

20.

Alle unnöthigen Ostentationen, Anschaffungen p. p. sollen vermieden werden.

Das beim Schützenfeste nöthige Bier soll im Wege der Entreprise angeschafft, und die Musik soll verbunden werden.

Die Kosten des Biers, der Musik und der außer dem Zelt, der Vogelstange und dem Vogel nöthigen wenigen Utensilien müssen von sämtlichen Schützenmitgliedern pro rata getragen und an dem zu bestimmenden Tage prompt gezahlt werden.

21.

Das Officier-Corps ernennt zwei bis drei Aufseher über den Keller, welche allein Zutritt zu demselben haben und das Zapfen allein besorgen; auch wird ein hinlängliches Personale angestellt, welches das Schenken alleine besorgt.

Auch werden bei dem Laden und Schießen die nöthigen Aufseher angeordnet, welche darauf zu sehen haben, daß die gehörige Ordnung beim

Schießen beobachtet, und daß durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit kein Unglück angerichtet wird.

## 22.

(betrifft die Bestrafung von Excessen sowohl durch die Schützengesellschaft als auch durch die Polizeibehörde).

## 23.

Kinder unter 14 Jahren und Mädchen unter 12 Jahren werden zu den Festlichkeiten nicht zugelassen, es sei denn auf kurze Zeit unter Aufsicht ihrer Eltern resp. Vorgesetzten.

## 24.

Alle Papiere und Utensilien der Schützen nimmt der Hauptmann in Verwahr; zu Aufbewahrung aller andern Sachen als z. B. des Zeltes wird noch ein besonderes Lokale ausgemittelt.

## 25.

(betrifft die Wahl und die Pflichten des Rendanten.)

## 26.

(Alle, die trotz Einladung zu einer Versammlung nicht erschienen sind, müssen sich den gefassten Beschlüssen fügen.) Über alle Wahlen und Beschlüsse sollen Protokolle geführt, und dieselben affervirt werden.

Gesecke am 25. April 1830.